Gesetz über berufliche Bildung und Qualifikation

Präambel

I

In Artikel 21 des Autonomiestatuts von Katalonien ist festgelegt, dass alle Personen das Recht auf berufliche Bildung und Weiterbildung haben und dass ein im öffentlichen Interesse stehendes Bildungsmodell das Recht auf eine qualitätsvolle Bildung zu gewährleisten hat. In Artikel 25 wird das Recht der Arbeitnehmer auf Bildung und beruflichen Aufstieg anerkannt. Die Generalitat von Katalonien hat daher diese Rechte in der Ausübung der Kompetenzen, die ihr in den Artikeln 131 und 170 im Bereich der beruflichen Bildung und Qualifikation zugewiesen werden, zu gewährleisten.

Im Gesetz 12/2009 vom 10. Juli 2009 über die Bildung wird ein nationales Bildungsprojekt konsolidiert und festgelegt, dass die berufliche Bildung das Ziel des Erwerbs einer beruflichen Qualifikation und die Verbesserung dieser Qualifikation im Lauf des Erwerbslebens sowie die ständige Aktualisierung der Kenntnisse der Arbeitnehmer verfolgt, damit diese den Anforderungen, die sich aus dem Wettbewerb der Wirtschaft und dem Bedürfnis nach gesellschaftlicher und territorialer Kohäsion ergeben, entsprechen. Die berufliche Bildung umfasst daher sowohl die Inhalte und das Bildungssystem für die berufliche Ausbildung als auch jene für die Arbeitsmarktbildung. Aus diesem Grund wird in diesem Gesetz die Notwendigkeit festgelegt, die Mechanismen zur schrittweisen Integration der Subsysteme der beruflichen Bildung in Katalonien zu schaffen.

Im Gesetz 17/2002 vom 5. Juli 2002 zur Regelung des Beschäftigungssystems und zur Schaffung des Beschäftigungsdienstes von Katalonien wurde die Notwendigkeit der Entwicklung eines umfassenden Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation durch die Schaffung des Katalanischen Instituts für berufliche Qualifikationen (Institut Català de les Qualificacions Professionals) festgelegt. Ebenso wurde die Schaffung des Konsortiums für Weiterbildung in Katalonien (Consorci per a la Formació Contínua de Catalunya) gefordert, um die berufliche Weiterbildung als wesentliches Instrument zur Gewährleistung des lebenslangen Lernens sowie der Anpassung und Erhaltung der beruflichen Qualifikation der Arbeitnehmer zu fördern.

Das Organgesetz 5/2002 vom 19. Juni 2002 über Qualifikationen und berufliche Bildung stellte einen Schritt in Richtung Integration der beruflichen Bildung dar; im Kgl. Dekret 395/2007 vom 23. März 2007 zur Regelung des Subsystems der Arbeitsmarktbildung wurden die Arbeitsmarktbildung und Weiterbildung in einem einzigen Subsystem der Arbeitsmarktbildung zusammengefasst, mit der Unterscheidung zwischen vorrangig an Beschäftigte und vorrangig an Beschäftigungslose gerichteten Angeboten; im Kgl. Dekret 34/2008 vom 18. Januar 2008 zur Regelung der Berufsnachweise wurde schließlich festgelegt, dass diese Zeugnisse im Bereich der Arbeitsverwaltung als amtlicher Nachweis der Berufsqualifikationen gemäß dem nationalen Katalog der beruflichen Qualifikationen dienen.

Im Organgesetz 2/2006 vom 3. Mai 2006 über Bildung wird die Entwicklung der beruflichen Bildung weiter vertieft und im Kgl. Dekret 1147/2011 vom 29. Juli 2011 wird die allgemeine Ordnung der beruflichen Bildung innerhalb des Bildungssystems festgelegt.

Im Kgl. Gesetzesdekret 1/2013 vom 29. November 2013 zur Verabschiedung der Neufassung des Gesetzes über die allgemeinen Rechte behinderter Personen und ihre gesellschaftliche Integration werden das Recht auf Chancengleichheit behinderter Personen und u. a. das Recht auf Zugang zu Beschäftigung festgelegt. Durch dieses Kgl. Dekret wird die öffentliche Verwaltung verpflichtet, auf allen Bildungsebenen ein integratives Bildungssystem und ein lebenslanges Bildungsangebot sicherzustellen und auf dem Arbeitsmarkt die Chancen der Beschäftigung und des beruflichen Fortkommens zu fördern sowie die erforderliche Unterstützung bei Suche, Zugang, Erhaltung des Arbeitsplatzes und Rückkehr zu diesem bereitzustellen.

Andererseits werden durch das Kgl. Dekret 1529/2012 vom 8. November 2012 der Ausbildungs- und Lehrvertrag geschaffen und die Grundlagen für die duale Berufsausbildung festgelegt.

Durch das Dekret 284/2011 vom 11. März 2011 wird die berufliche Ausbildung allgemein geregelt. In diesem Dekret werden u. a. die Flexibilisierungsmaßnahmen der beruflichen Bildung im Detail festgelegt.

Ebenso werden in dem Dekret 182/2010 vom 23. November 2010 die Arbeitsmarktbildung in Katalonien geregelt und die Bildungsinitiativen sowie deren Organisationsstruktur im Detail festgelegt.

In den vergangenen Jahrzehnten wurde die berufliche Bildung nach dem Kriterium der Segmentierung in Abhängigkeit vom Profil der Zielgruppen verwaltet und durchgeführt. In diesem Sinne wurde zwischen anfänglicher Ausbildung, der Schulung von Beschäftigungslosen und der Schulung von Beschäftigten unterschieden. Dies hat zu einer historischen Konsolidierung von konzeptuell und verwaltungstechnisch differenzierten Bezugsrahmen mit einer eigenen Dynamik und eigenen Verfahren für jeden Bereich geführt.

Dieses traditionelle Modell wurde von verschiedenen internationalen Organisationen in Frage gestellt. Insbesondere die Europäische Union hat wiederholt auf die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens, d. h. eine ständige, verknüpfte und alle Lernprozesse integrierende Bildung mit der Fähigkeit, sich jederzeit an die Anforderungen und Umstände der Personen anzupassen, verwiesen.

In der Gegenwart gilt die berufliche Bildung als jene Bildung, die die erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen für den Zugang zu Arbeit und das berufliche Fortkommen auf dem Arbeitsmarkt vermittelt, d. h. als Bildungsressource, die während des gesamten Erwerbslebens verfügbar ist.

Die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen fordert die Mitgliedstaaten auf, das Angebot der Schlüsselkompetenzen für alle Personen im Kontext der Strategien des lebenslangen Lernens zu entwickeln und das Dokument „Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen – Ein europäischer Referenzrahmen“ als Bezugstext zu verwenden.

Im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Berufsbildung wurde für den Zeitraum 2011-2020 festgelegt, dass die europäischen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung als Antwort auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen eine Reihe von Merkmalen aufweisen sollten. Die Systeme sollten flexibel und hoch qualitativ sein; sie sollten sich an die Entwicklung des Arbeitsmarktes anpassen und die aufstrebenden Branchen berücksichtigen; sie sollten das Bildungsangebot an das höhere Lebensalter der Bevölkerung anpassen; sie sollten die Nachhaltigkeit und Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung gemäß den Kriterien der Qualitätssicherung gewährleisten; sie sollten die Personen darauf vorbereiten, ihre Kompetenzen – insbesondere ihre Schlüsselkompetenzen – zu verwalten und sich an Änderungen anzupassen; sie sollten die Hindernisse gegen grenzüberschreitende Mobilität von Lehrenden und Lernenden beseitigen und sie sollten eine nachhaltige Finanzierung der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie einen effizienten und gerechten Einsatz der Finanzierung gewährleisten.

Zu diesem Zweck haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union zur Anleitung der Mitgliedstaaten bei der Modernisierung ihrer Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (2008), das Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (2009) und den Europäischen Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (2009) geschaffen.

In der Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens werden die Regierungen der Mitgliedstaaten aufgefordert, vor dem Jahr 2018 die entsprechenden Regelungen zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens zu schaffen, sodass eine Identifizierung, Dokumentation, Bewertung und Zertifizierung dieser Lernergebnisse möglich ist.

II

Die Umwandlung der katalanischen Gesellschaft in eine Wissensgesellschaft erfordert Strategien, die ein integratives und nachhaltiges Wachstum ermöglichen. Die Europäische Kommission hebt in ihrer Mitteilung EUROPA 2020 die Notwendigkeit hervor, auf allen Ebenen (Vorschule bis Universität) eine effiziente Investition in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu gewährleisten; die Bildungsergebnisse aller Segmente und Stufen durch ein integriertes Konzept unter Berücksichtigung der Schlüsselkompetenzen zum Zweck der Stärkung des Schulerfolgs zu verbessern; die Offenheit und Relevanz der Bildungssysteme durch die Einführung nationaler Qualifikationsrahmen und besser auf den Bedarf der Arbeitsmärkte zugeschnittene Bildungsergebnisse zu stärken; die Berufseinstiegschancen junger Menschen durch integrierte Maßnahmen, wie Orientierung, Beratung und Praktika, zu verbessern und zu gewährleisten, dass die erforderlichen Kompetenzen zur Fortsetzung der Ausbildung und zum Verbleib im Arbeitsmarkt in der gesamten allgemeinen, beruflichen, höheren und Erwachsenenbildung anerkannt werden, einschließlich die Ergebnisse nichtformalen und informellen Lernens, und die Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Ausbildungssystemen und Arbeitswelt zu fördern, insbesondere durch die Einbeziehung gesellschaftlicher Ansprechpartner in die Planung der Bildung und den Unterricht. Das Ziel dieses Gesetzes ist eines der Grundelemente für lebenslanges Lernen.

Diese Ziele sind im 3. Generalplan für die berufliche Bildung in Katalonien 2013-2016, der von der Regierung verabschiedet und mit der Zustimmung der repräsentativsten Sozialpartner, des Generalrats der Kammern und der Gemeindeorganisationen von Katalonien ausgearbeitet wurde, zusammengefasst. Dieser enthält vier Ebenen: die Planung und Anpassung des integrierten Bildungsangebots an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und der Personen; die Förderung der Zentren der integrierten beruflichen Bildung; die Organisation eines integrierten Mechanismus zur Anerkennung und zum Nachweis der beruflichen Kompetenzen sowie die Einrichtung eines integrierten Systems der beruflichen Orientierung und Information.

Jede dieser vier strategischen Ebenen des 3. Generalplans ist mit einer Reihe konkreter Maßnahmen verbunden, die umzusetzen sind und die zum Großteil in diesem Gesetz enthalten und im Detail ausgeführt werden.

Die Empfehlungen der Europäischen Union in Bezug auf das System der allgemeinen und beruflichen Bildung erfordern gemeinsam mit einer Analyse der Bedürfnisse Kataloniens eine tief greifende Überprüfung der Beziehung zwischen der dem Bildungsbereich zugeordneten Berufsausbildung und der Arbeitsmarktbildung, die der Arbeitswelt zugeordnet ist.

Die Koordination der beruflichen Ausbildung und der Arbeitsmarktbildung ist eine Herausforderung ersten Ranges zur Einrichtung eines wirksamen Dienstes, der u. a. darauf ausgerichtet ist, den Personen Kompetenzen und Berufsnachweise zu vermitteln, eine Änderung des Produktionsmodells zu fördern, die Leistung der Ausbildungsprogramme zu erhöhen, die berufliche Bildung attraktiver zu gestalten und die Verwaltung und den Betrieb des Systems zu verbessern.

Ebenso gibt es einen breiten Konsens über die Notwendigkeit, das Produktionsmodell zu verbessern, sodass es international konkurrenzfähiger wird und einen höheren Mehrwert erzeugen kann. Um in die Richtung dieses neuen Modells zu schreiten, sind in verschiedenen mit allgemeiner und beruflicher Bildung und Arbeit verbundenen Bereichen tief greifende Änderungen in der Politik der beruflichen Qualifikationen erforderlich.

Die Festlegung von Qualifikationen, die den tatsächlichen Bedürfnissen besser entsprechen, und die Erleichterung des Zugangs zu einer ggf. erforderlichen Neuqualifikation sollen zum einen Risiken und Dysfunktionen des Produktionssystems und zum anderen die Arbeitslosigkeit von qualifizierten Beschäftigten vermeiden, die über keine Ressourcen verfügen, um sich in bestimmte Wirtschaftssektoren zu integrieren, in denen Arbeitsplätze entstehen. Durch eine strukturierte und in das Produktionssystem integrierte berufliche Ausbildung kann dieses Gleichgewicht hergestellt werden.

Zur Verbesserung der Wirksamkeit der beruflichen Bildung für die Beschäftigung ist eine bessere Abstimmung der Planung und Spezialisierung des Angebots auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes, insbesondere in den aufstrebenden Branchen und Beschäftigungsbereichen, in denen die meisten Arbeitsplätze entstehen und die für die Zukunft der katalanischen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind, erforderlich.

Zur sachgerechten Planung des Bildungsangebots in den integrierten Zentren und den sonstigen Bildungszentren ist eine gründliche Untersuchung des Bedarfs an beruflicher Bildung und Qualifikation erforderlich, unter Berücksichtigung der ständigen Änderungen auf dem Arbeitsmarkt, der Entwicklung der Berufsprofile sowie der neuen Profile, die das Ergebnis der konstanten Innovation und Anpassung der Unternehmen darstellen. Das Ziel ist es, die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen zu stärken und die Voraussetzungen der Personen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. zum Verbleib darin zu verbessern.

Die berufliche Bildung wird in diesem Zusammenhang zu einem Schlüsselelement bei der Bereitstellung der Instrumente, die das Bedürfnis nach Anpassung der beruflichen Qualifikationen an die zukünftigen Arbeitsplätze und nach Verbesserung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage von Kompetenzprofilen befriedigen sollen.

Darüber hinaus ist ein integrierter Mechanismus zur Anerkennung der Arbeitserfahrung und des nicht formalen Lernens als nationale Strategie zur Vorbeugung der gesellschaftlichen Ausgrenzung und Beschäftigungslosigkeit auf den niedrigsten Qualifikationsstufen zu schaffen.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, in Ausübung der Kompetenzen der Artikel 131 und 170 des Autonomiestatuts und in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Rahmen des Staates in diesem Bereich in Richtung Integration der Subsysteme der beruflichen Bildung fortzuschreiten.

III

Das vorliegende Gesetz dient zur Regelung der lebenslangen beruflichen Bildung und umfasst die Gesamtheit der Maßnahmen, Dienste und Programme der beruflichen Bildung und Qualifikation des Bildungssystems sowie der Arbeitsmarktbildung, die gemäß den Kompetenzen der Regierung von Katalonien mit öffentlichen Mitteln gefördert und unterhalten werden und für das gesamte Erwerbsleben der Personen sowie für die Unternehmen bestimmt sind.

Das Gesetz schafft einen Rahmen zur Anwendung des beruflichen Bildungsmodells in Katalonien als strategisches Element zur Verbesserung des beruflichen Qualifikationsniveaus und der Beschäftigungsmöglichkeiten der Personen sowie zur Förderung der Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen.

Darüber hinaus schafft das Gesetz ein System der beruflichen Bildung und Qualifikation, das den Bedürfnissen der Personen und Unternehmen entspricht, und es ermöglicht, einige der derzeitigen Ressourcen und Verfahren der einzelnen Subsysteme der beruflichen Bildung zu optimieren, zu teilen und ggf. neu zu definieren.

Die wirksame Integration der Subsysteme der beruflichen Bildung erfordert die Festlegung der Instrumente, die es ermöglichen, die bestehenden Einrichtungen und Ressourcen zu teilen, zu verbinden und zu optimieren.

Diese Integration soll in Bezug auf die sechs Hauptziele des Gesetzes umgesetzt werden: Information, Orientierung und Beratung zur Ermöglichung des lebenslangen Lernens; Abstimmung des Angebots der Subsysteme; Evaluierung und Nachweis der erworbenen beruflichen Kompetenzen; Anwendung der Entsprechungen zwischen den Abschlüssen des Bildungssystems und den Berufsnachweisen der Berufswelt; Integration der Dienstleistungen in den Zentren der integrierten beruflichen Bildung sowie Qualität und ständige Verbesserung der Dienstleistungen.

Ferner umfasst das vorliegende Gesetz die Maßnahmen des Beschlusses 573/X des Parlaments vom 6. März 2014, die die berufliche Bildung von Personen mit leichter oder mäßiger geistiger Behinderung betreffen und die ein geeignetes Bildungsangebot gewährleisten sollen. Das heißt die Anpassung der Inhalte und Stufen der Bildungsabschnitte als Erfolgsgarantie zum Nachweis bestimmter Kompetenzen und zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Fähigkeiten und Interessen der Schüler; die Schaffung oder Anpassung von Bildungswegen mit einer Dauer von bis zu vier Jahren sowie der Zugang zu einer grundlegenden beruflichen Bildung ohne Verzicht auf den Abschluss der obligatorischen Sekundarstufe und ohne Altersbeschränkung. Gemäß dem genannten Beschluss hat das Bildungsangebot für geistig behinderte Jugendliche, die die obligatorische Sekundarstufe abschließen, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu gewährleisten.

Das in diesem Gesetz geregelte System der beruflichen Bildung und Qualifikation, umfasst, verbindet, koordiniert und integriert die berufliche Ausbildung und die Arbeitsmarktbildung sowie die dazu gehörenden Dienste zur Information, Orientierung, Evaluation und zum Nachweis der beruflichen Kompetenzen.

Das vorliegende Gesetz ist in fünf Titel gegliedert. Der erste Titel enthält die allgemeinen Bestimmungen: Gegenstand des Gesetzes, Ziele und Funktionen des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation in Katalonien, Anwendungsbereich, Leitgrundsätze und Rechte.

Der zweite Titel regelt den Aufbau des Systems. Zum einen wird darin die Direktionskommission des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation (Comissió Rectora del Sistema de Formació i Qualificació Professionals) als Organ zur Leitung der strategischen Planung und Bewertung der Systempolitik geschaffen, in der in jedem Fall die Regierung von Katalonien sowie die wichtigsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände von Katalonien vertreten sind. Darüber hinaus wird die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien (Agència Pública de Formació i Qualificació Professionals de Catalunya) als autonome Verwaltungsstelle und Organ zur Leitung und Koordination der Basisdienste des Systems sowie zur Verwaltung der eigenen Dienste geschaffen. Als Partizipationsorgan des Systems wird der Agentur der Rat für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien (Consell de Formació i Qualificació Professionals de Catalunya) unterstellt, der den Katalanischen Rat für berufliche Bildung (Consell Català de Formació Professional) ersetzt. Auf Branchenebene werden als Partizipationsorgane die Branchenräte geschaffen, die dem Rat für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien unterstellt sind. Mit dieser Struktur soll eines der Hauptziele des vorliegenden Gesetzes erreicht werden, nämlich die Verknüpfung der gesamten beruflichen Bildung und ihre Annäherung an die Anforderungen der Unternehmen.

Als Mittel zur Verbesserung des Dienstes an den Personen und der Effizienz des Systems sind die Kompetenzen der Agentur bei der Anwendung der allgemeinen Kriterien der Planung, Koordination und Entwicklung der Basisdienste und des Systemnetzwerks sowie der integrierten Verwaltung der Schlüsselprozesse, wie Planung, Qualifikationen, Evaluierung und Nachweis der Kompetenzen, und bei der Evaluierung des Systems hervorzuheben.

Im dritten Titel werden die Teilnehmer des Systems festgelegt. Diese bestehen aus dem Netzwerk der Bildungszentren zur Vermittlung der beruflichen Ausbildung und Arbeitsmarktbildung sowie den Informations- und Beratungsstellen. Dieses Netzwerk ist mit dem Öffentlichen Beschäftigungsdienst von Katalonien, hauptsächlich über die Arbeitsämter, zu verbinden und zu verknüpfen.

Die Schaffung eines integrierten Netzwerks der integrierten beruflichen Orientierung und Information mit gemeinsamen Protokollen für das gesamte System, an dem auch alle Zentren des Netzwerks der beruflichen Bildung teilnehmen, soll die Umsetzung eines neuen Beratungsmodells ermöglichen, das den verschiedenen Situationen der jeweiligen Person besser gerecht wird: Beratung über Ausbildung und Berufslaufbahn, Information zum Nachweis von Kompetenzen und Beratung zur beruflichen Eingliederung.

Es wird die Kategorie eines Zentrums der integrierten beruflichen Bildung geschaffen, die jene Zentren umfasst, die die Basisdienste des Systems in integrierter Form anbieten und in denen die Bildungs- und Unternehmensräte als Organe zur Partizipation und Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbranchen zu bilden sind.

Im vierten Titel wird der Katalog der Dienste des Systems erstellt, zu denen die Basisdienste der Information und Beratung sowie der beruflichen Bildung und des Berufsnachweises gehören. Im Gesetz werden folgende Basisdienste des Systems festgelegt: Information, Orientierung und Beratung; berufliche Ausbildung im Rahmen des Bildungssystems und Arbeitsmarktbildung in der Arbeitswelt als Modell des Nachweises und der Vermittlung beruflicher Kompetenzen und zur Aktualisierung und Anpassung an die ständigen Änderungen der Produktions- und Wirtschaftssektoren; Nachweis der beruflichen Kompetenzen aus nicht formalen Lernprozessen im Laufe des Lebens.

Im gleichen Titel wird ein gemeinsames Protokoll zur beruflichen Orientierung festgelegt. Für Unternehmen wird ein Beratungsdienst eingerichtet. Es wird ein Untersuchungsbericht über den Bildungs- und Qualifikationsbedarf geschaffen. Es werden die Prinzipien der Planung und Ordnung des Bildungsangebots und der dualen Ausbildung festgelegt. Es wird das Modell der Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, den Handelskammern von Katalonien und der lokalen Verwaltung für die alternierende und die duale Ausbildung festgelegt.

Ferner wird das gemeinsame Verfahren zur Evaluierung und zum Nachweis der beruflichen Kompetenzen und ihrer Entsprechungen festgelegt und das Verzeichnis der Kompetenzeinheiten des Systems geschaffen. Die Regelung und Koordination der Maßnahmen im Bereich des Nachweises der Berufserfahrung ist eine der Hauptstoßrichtungen des Gesetzes, weil ein echter Bedarf daran besteht, wenn man berücksichtigt, dass derzeit mehr als 45 % der Erwerbsbevölkerung in Katalonien über keinen Nachweis für ihre berufliche Qualifikation verfügt.

Im fünften Titel werden die Anwendung von Qualitätsmanagementmodellen in den Bildungszentren und die Prinzipien zur Förderung des Unternehmertums und der Innovation in der beruflichen Bildung festgelegt. Es wird der Bericht zur Bewertung des Systems eingeführt.

Abschließend ist hervorzuheben, dass mit dem neuen rechtlichen Rahmen die Verwaltung vereinfacht und die Dienstleistungen für die Benutzer verbessert werden sollen.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Gegenstand des Gesetzes

1. Gegenstand des vorliegenden Gesetzes ist die Festlegung und Regelung des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation in Katalonien sowie die Schaffung der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien.

2. Das System der beruflichen Bildung und Qualifikation in Katalonien ist der umfassende Rahmen der beruflichen Bildung und der damit verbundenen Dienste zur Information, Orientierung und zum Nachweis der beruflichen Kompetenzen.

Artikel 2. Begriffsbestimmungen

Zum Zweck des vorliegenden Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Berufliche Bildung: die Gesamtheit der Bildungsmaßnahmen, die für die qualifizierte Ausübung der verschiedenen Berufe, den Zugang zu Beschäftigung, das berufliche Fortkommen und die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben befähigen. Die berufliche Bildung umfasst die berufliche Ausbildung und die Arbeitsmarktbildung.

b) Berufliche Ausbildung: die Gesamtheit der Bildungsprogramme, die im Bildungssystem mit dem Ziel durchgeführt werden, den Personen eine berufliche Qualifikation zu vermitteln. Sie ist in Bildungsabschnitten organisiert.

c) Arbeitsmarktbildung: die Gesamtheit der Bildungsmaßnahmen in der Berufswelt zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation und der Chancen auf Einstieg bzw. Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt durch den Erwerb und die Stärkung der beruflichen Kompetenzen. Die Arbeitsmarktbildung umfasst die Bildung für Beschäftigungslose und die Weiterbildung.

d) Schlüsselkompetenzen: die Gesamtheit der Merkmale, Einstellungen oder Fähigkeiten, die eine Person neben den technischen und organisatorischen Fertigkeiten und Kenntnissen aufweisen muss, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben. Die Schlüsselkompetenzen haben Querschnittscharakter und sind auf verschiedene berufliche Umgebungen übertragbar.

e) Berufliche Kompetenz: die Gesamtheit der Kenntnisse und Fähigkeiten, die die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Produktions- und Beschäftigungsanforderungen ermöglichen.

f) Berufliche Qualifikation: die Gesamtheit der für die Beschäftigung bedeutsamen beruflichen Kompetenzen, die durch Bildungsmodule oder andere Bildungsmaßnahmen und durch Berufserfahrung erworben werden können.

g) Kompetenzeinheit: eine Gruppierung von Kompetenzen, die für die Arbeit sinnvoll und von Bedeutung ist. Die Kompetenzeinheit ist die kleinste Einheit, die durch das Verfahren der Anerkennung der mittels Berufserfahrung erworbenen beruflichen Kompetenzen anerkannt und nachgewiesen werden kann.

h) Praktika: die Aktivitäten der praktischen Ausbildung, die von den Schülern der beruflichen Bildung in Unternehmen oder anderen Arbeitsstätten durchgeführt werden. Diese praktische Ausbildung ist als obligatorisches Modul sowohl für den Abschluss der beruflichen Bildung im Bildungssystems als auch für die Berufszeugnisse der Arbeitsmarktbildung vorgesehen.

i) Lehre: die praktische Tätigkeit der Lehrlinge in Unternehmen oder anderen Arbeitsstätten während ihrer beruflichen Ausbildung oder der Arbeitsmarktbildung mit alternierender bzw. dualer Ausbildung. Die Lehre kann gleichzeitig der Ausbildung und Produktion dienen.

j) Bildungszentrum: öffentliche oder private Einrichtung, die über die Anerkennung bzw. Zulassung zur Durchführung von Maßnahmen beruflicher Bildung im Bildungsbereich, in der Arbeitswelt oder in beiden Bereichen verfügt.

k) Zentrum der integrierten beruflichen Bildung: Bildungszentrum, das die Basisdienste des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation anbietet. Es kann auch Dienste des Technologietransfers anbieten.

l) Nichtformale Bildung: Maßnahme der beabsichtigten Bildung, für die kein amtlich anerkanntes Zeugnis ausgestellt wird. Diese kann innerhalb oder außerhalb eines Bildungszentrums stattfinden.

m) Informelle Bildung: Bildung, die durch Aktivitäten im Alltag in der Familie, der Arbeit, der Freizeit, durch Medien oder auf sonstige Weise erworben wird. Ihr Erwerb erfolgt meist unbeabsichtigt und nicht strukturiert.

Artikel 3. Ziele und Funktionen des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation

1. Das System der beruflichen Bildung und Qualifikation verfolgt folgende Ziele:

a) Verwirklichung und Förderung des Rechts auf lebenslange Bildung aller Personen ohne Unterschied.

b) Hebung des Qualifikationsniveaus der Bevölkerung.

c) Anpassung des Bildungsangebots an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes.

d) Entwicklung der beruflichen Identität und der unternehmerischen Haltung.

e) Einbeziehung der Unternehmen in die Bildung.

f) Anerkennung der beruflichen Kompetenzen.

g) Stärkung einer integrierten, flexiblen, transparenten, innovativen und wirksamen Verwaltung der beruflichen Bildung und Qualifikation.

h) Bekämpfung von Geschlechterstereotypen, die sich ungünstig auf die Fortsetzung der Ausbildung, die Wahl des Berufs und die Ausrichtung der beruflichen Laufbahn auswirken oder zur Benachteiligung aufgrund des Geschlechts bzw. der emotionalen und sexuellen Ausrichtung führen.

i) Förderung der Chancengleichheit und des Rechts aller Personen auf Zugang zum System unter Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen.

j) Förderung der positiven Maßnahmen zugunsten von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Integrationsproblemen zur Erleichterung des Übertritts der Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppen von der Ausbildung in den Arbeitsmarkt.

k) Förderung positiver Diskriminierungsmaßnahmen zugunsten von Personen mit leichter oder mäßiger geistiger Behinderung zur Unterstützung der Ausbildung und späteren beruflichen Eingliederung in herkömmliche Unternehmen.

l) Förderung der positiven Maßnahmen zugunsten von Jugendlichen, die aus der staatlichen Fürsorge kommen, zur Erleichterung ihres Übertritts von der Ausbildung in den Arbeitsmarkt.

m) Förderung der positiven Maßnahmen zugunsten von Frauen zur Erleichterung ihres Übertritts von der Ausbildung in den Arbeitsmarkt.

2. Das System der beruflichen Bildung und Qualifikation hat folgende Funktionen:

a) Lebenslange berufliche Orientierung, Bildung und Qualifikation der Personen.

b) Einordnung der beruflichen Bildung und Qualifikation innerhalb des staatlichen und europäischen Rahmens zur Förderung der Weiterbildung im Lauf des Erwerbslebens und ihrer Ausrichtung auf die erforderlichen Qualifikationen.

c) Ermittlung und Untersuchung des Bedarfs sowie Planung und Untersuchung des Bildungsangebots.

d) Nachweis der beruflichen Kompetenzen.

e) Berücksichtigung der Bedürfnisse der Branchen und Gebiete der katalanischen Wirtschaft.

f) Förderung des Bildungsangebots in wirtschaftlichen Problemgebieten mit hoher Arbeitslosigkeit.

g) Koordination und Verbindung der Dienste zur Information, Orientierung, Bildung und zum Nachweis der beruflichen Qualifikation mit dem Beschäftigungssystem von Katalonien.

h) Förderung der Bildung im Unternehmen, durch Praktika und durch die Lehre.

i) Ständige Weiterbildung der Lehrer und Bildungsexperten.

j) Förderung der beruflichen Bildung.

k) Umsetzung des Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (ECVET), d. h. des von der Europäischen Union geförderten Systems für Transparenz und zum Nachweis der beruflichen Bildung und Qualifikation.

Artikel 4. Anwendungsbereich

1. Das System der beruflichen Bildung und Qualifikation stellt aus einer integrierten Perspektive Folgendes zur Verfügung und in Verbindung:

a) Berufliche Information und Orientierung, die als zwei ergänzende Prozesse behandelt werden.

b) Die berufliche Bildung des Bildungssystems und die Arbeitsmarktbildung in allen Modalitäten.

c) Berufliche Qualifikationen.

d) Evaluierung und Nachweis der beruflichen Kompetenzen.

2. Das System der beruflichen Bildung und Qualifikation ist darauf ausgerichtet, den Personen den Zugang zu Bildung, Weiterbildung und berufliche Spezialisierung als Beitrag zur Förderung der Beschäftigung, zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten, der Mobilität und des Fortschritts oder der Änderung der Berufslaufbahn während des Erwerbslebens zu bieten; darüber hinaus soll es den Bedarf der Unternehmen an qualifizierten Mitarbeitern und ständiger Weiterbildung decken und die Entwicklung der unternehmerischen Aktivität und Konkurrenzfähigkeit fördern.

Artikel 5. Leitgrundsätze

Das System der beruflichen Bildung und Qualifikation folgt den nachstehenden Leitgrundsätzen:

a) Integration des Angebots und Koordinierung der Ziele, der Basisdienste und der Maßnahmen.

b) Flexibilität zur Anpassung und Reaktion auf die Bildungs- und Qualifikationsbedürfnisse der Personen und Unternehmen.

c) Vereinfachung des Zugangs von Personen, Unternehmen und Organisationen zu den Basisdiensten.

d) Wirksamkeit und Effizienz bei der Erbringung der Dienste und der Durchführung der Maßnahmen.

e) Transparenz und Durchlässigkeit der Dienste.

f) Qualität, Innovation und ständige Evaluierung der Dienste.

g) Partizipation der repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände von Katalonien und der lokalen Verwaltung bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen zur beruflichen Bildung und Qualifikation.

h) Kooperation und Partizipation der lokalen Verwaltung, der Handelskammern von Katalonien, der Vertreter der Träger der Bildungszentren und anderer wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen und Organisationen sowie der Unternehmen gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und den sonstigen anwendbaren Bestimmungen.

i) Bereitstellung eines ausreichenden und angemessenen Angebots gemäß den Bildungs- und Qualifikationsbedürfnissen der Personen sowie der Wirtschaft und Produktionsbetriebe des Landes.

j) Zugänglichkeit für alle potenziellen Benutzer und Abbau von evtl. bestehenden Barrieren in Abhängigkeit von den persönlichen Gegebenheiten der Benutzer bzw. ihrem Wohnort.

k) Verwertung durch vollständige oder teilweise Anerkennung und Nachweis jeder Form von Bildung zum Erhalt eines Diploms bzw. eines von den zuständigen Behörden anerkannten Abschlusses.

l) Beruflicher Fortschritt durch Anerkennung der lebenslangen Bildung und der auf dem Arbeitsmarkt und im Rahmen des Sozialdialogs und der Tarifverhandlungen erworbenen Qualifikationen.

m) Eingliederung in den europäischen Bildungsraum, nach der das System der beruflichen Bildung und Qualifikation durch den Willen und die Bedingungen zur Teilnahme am europäischen Bildungsrahmen definiert wird, dessen Merkmale nutzt und sich seiner Entwicklung und Modernisierung anpasst, den Kriterien der Transparenz und Anerkennung der erworbenen Bildung und Qualifikationen in Europa folgt und die Bildungsmobilität seiner Nutzer in diesem Gebiet fördert.

Artikel 6. Rechte

1. Gemäß Artikel 21.5 und 25.1 des Autonomiestatuts von Katalonien haben die Personen das Recht auf lebenslange berufliche Bildung und beruflichen Fortschritt. Darüber hinaus haben sie gemäß den geltenden Bestimmungen das Recht auf freiwilligen, vertraulichen, gleichen, gerechten und nicht diskriminierenden Zugang zu:

a) Informationen über das Bildungsangebot, Pläne, Maßnahmen und Programme und deren Anforderungen;

b) beruflicher Orientierung, die eine dem eigenen Profil sowie den Anforderungen und Beschäftigungschancen der Wirtschaft entsprechende Ausbildung und berufliche Laufbahn vorschlägt;

c) den Basisdiensten des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation;

d) Bildungsplänen und -maßnahmen, die zu einer beruflichen Qualifikation oder Spezialisierung oder Weiterbildung führen und ihre Chancen auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt und auf berufliches Fortkommen erhöhen;

e) dem Nachweis der beruflichen Kompetenzen, die durch Erfahrung oder nichtformale Bildung erworben wurden;

f) spezifischen Maßnahmen der beruflichen Bildung und Qualifikation im Fall von Personen mit niedriger oder ungenügender Qualifikation, von Personen mit speziellen Bedürfnissen, von Personen mit leichter oder mäßiger geistiger Behinderung sowie von Personen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht oder sozioökonomisch benachteiligt sind, sowie Zugang zu einem Berufsnachweis in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Fähigkeiten;

g) dem öffentlichen Stipendiensystem und den Ermäßigungen und Befreiungen bei Abgaben und Gebühren;

h) den Daten, über die die öffentliche Verwaltung von Katalonien im Zusammenhang mit ihrer Qualifikation verfügt, einschließlich der nachgewiesenen beruflichen Kompetenzen, sowie das Recht auf Ausstellung eines entsprechenden Zeugnisses.

2. Die Unternehmen und sonstige Organisationen mit Arbeitsstätten sind gemäß den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu Folgendem berechtigt:

a) Partizipation und Beteiligung an den Partizipationsorganen des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation, und zwar direkt oder über die Organisationen, die sie vertreten, je nach den per Verordnung festgelegten Bestimmungen.

b) Teilnahme an der Untersuchung des Bedarfs an beruflicher Bildung und Qualifikation und an der Festlegung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen.

c) Information und Beratung über Dienstleistungen und Programme in den Bereichen beruflicher Bildung, Qualifikation und Nachweis.

d) Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen durch Aufnahme von Praktikanten und Lehrlingen.

e) Partizipation und Kooperation bei der Ausbildung und technischen Fortbildung von Lehrenden, Ausbildungsleitern und Experten.

f) Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen mittels Kooperationsvereinbarungen.

g) Teilnahme an den Verfahren zum Nachweis der beruflichen Kompetenzen.

h) Kooperation bei sämtlichen weiteren Maßnahmen, bei denen die Teilnahme, das Engagement und die Unterstützung der Wirtschaft erforderlich sind.

3. Die Bildungszentren, die zum Systemnetzwerk gehören, sind gemäß den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu Folgendem berechtigt:

a) Information und Beratung durch die zuständigen Organe der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf die Erbringung der Basisdienste des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation.

d) Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen, einschließlich der Teilnahme an der Aufsicht und Betreuung der Praktikanten und Lehrlinge.

c) Teilnahme an den Verfahren zum Nachweis der beruflichen Kompetenzen gemäß ihren Zulassungen.

d) Zusammenarbeit mit der Verwaltung bei der Feststellung des Bildungsbedarfs im jeweiligen Gebiet und der Durchführung der Weiterbildung des Lehrpersonals sowie der unterrichtenden Fachkräfte der Zentren, die mit dem Öffentlichen Beschäftigungsdienst von Katalonien zusammenarbeiten.

4. Die Organisationen mit gesetzlich zugewiesenen Funktionen im Bereich der beruflichen Bildung, wie die Handelskammern von Katalonien, sind zu Folgendem berechtigt:

a) Mitverantwortliche Teilnahme an den verschiedenen in Punkt 2 ausgeführten Aspekten innerhalb ihres Gebiets.

b) Beteiligung an den Leitungs- und Partizipationsorganen des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation auf Vorschlag der Regierung.

c) Ausübung der Funktionen, die ihnen von den spezifischen Vorschriften im System der beruflichen Bildung und Qualifikation in Katalonien zugewiesen werden.

Artikel 7. Lokale Verwaltung

1. Die lokale Verwaltung hat die Befugnisse der Information, der Orientierung und der aktiven Beschäftigungspolitik in dem in diesem Gesetz und im Gesetz zur Regelung des Öffentlichen Beschäftigungsdienstes von Katalonien festgelegten Rahmen.

2. Die lokale Verwaltung ist Teil der Leitungs- und Partizipationsorgane des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation.

Zweiter Titel. Institutioneller Aufbau des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation

Kapitel I. Direktionskommission des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation

Artikel 8. Wesen und Zusammensetzung

1. Die Direktionskommission des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation (Comissió Rectora del Sistema de Formació i Qualificació Professionals) wird als Leitungsorgan zur strategischen Planung und Evaluierung der Politik des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation geschaffen.

2. Die Direktionskommission des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation untersteht dem Staatsministerium (Departament de la Presidència).

3. Den Vorsitz der Direktionskommission des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation führt der Regierungschef derGeneralitat oder die von ihm beauftragte Person.

4. Mitglieder der Direktionskommission des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation sind:

a) In Vertretung der Generalitat:

- Der bzw. die Amtsträger der Ministerien mit Kompetenzen in den Bereichen berufliche Ausbildung und Arbeitsmarktbildung, mit der Möglichkeit, ihre Teilnahme an hohe Funktionsträger ihrer Ministerien zu delegieren.

- Für jedes Ministerium mit Kompetenzen in den Bereichen berufliche Bildung und Arbeitsmarktbildung eine vom Amtsinhaber ernannte Person mit dem Rang eines Generalsekretärs oder mit einem gleichwertigen Rang.

- Der geschäftsführende Vorstand der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien als Sekretär.

b) Vertreter der repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände von Katalonien.

5. Die Beschlüsse der Direktionskommission des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation werden durch Stimmenmehrheit getroffen, wobei folgende Gewichtung gilt:

a) 60 % der Stimmen entfallen auf die Vertreter der Generalitat.

b) 20 % der Stimmen entfallen auf die Arbeitgebervertreter.

c) 20 % der Stimmen entfallen auf die Arbeitnehmervertreter.

6. Die Regierung kann die Zusammensetzung der Direktionskommission des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation und das Stimmengewicht ändern, um die Anzahl der Mitglieder gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zu erweitern, wobei die Mehrheit der Generalitat und das vorgesehene Stimmengewicht der Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gewahrt bleiben müssen.

Artikel 9. Funktionen

1. Die Direktionskommission des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation hat folgende Funktionen:

a) Bestimmung der vorrangigen Ziele des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation auf der Grundlage des Untersuchungsberichts über den Bildungs- und Qualifikationsbedarf.

b) Festlegung der allgemeinen Kriterien der strategischen Planung und Entwicklung des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation.

c) Festlegung der allgemeinen Kriterien für die Einrichtung der Zentren der integrierten beruflichen Bildung.

d) Festlegung der allgemeinen Kriterien für die Durchführung der alternierenden und dualen Ausbildung.

e) Information über den Vorschlag des allgemeinen Plans für die berufliche Bildung in Katalonien, bevor dieser der Regierung übermittelt wird, sowie der Kontrollberichte.

f) Verabschiedung des Berichts über die Evaluierung des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation.

g) Verabschiedung des Jahresverwaltungsprogramms der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien.

2. Die vertretenen Organisationen können der Direktionskommission des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation Vorschläge, die im Bereich dieses Gesetzes liegen, zur Debatte und Beschlussfassung vorlegen.

Kapitel II. Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien

Artikel 10. Wesen und Unterstellung unter ein Ministerium

1. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien (Agència Pública de Formació i Qualificació Professionals de Catalunya) als autonome Verwaltungseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit und den in diesem Gesetz festgelegten sowie den von der Regierung zugewiesenen Kompetenzen geschaffen.

2. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien ist das Organ zur Leitung und Koordination der Basisdienste des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation sowie zur Verwaltung der eigenen Dienste.

3. Die Unterstellung der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien unter ein Ministerium sowie die Verabschiedung ihrer Satzung obliegt der Regierung. In der Satzung sind der Aufbau und die Funktionen der Agentur sowie ihre Geschäftsordnung und das maßgebende Recht im Detail zu regeln.

Artikel 11. Funktionen

Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat folgende Funktionen gemäß den geltenden Bestimmungen auszuüben:

a) Leitung und Koordination des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation.

b) Leitung und Verwaltung der eigenen Dienste gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der zugewiesenen Dienste.

c) Festlegung der allgemeinen Kriterien zur Koordination der Zentren und Organisationen, die Teil des Systemnetzwerks sind.

d) Anwendung der Kriterien zur Planung, Einrichtung und Koordination der Zentren der integrierten beruflichen Bildung.

e) Koordination des Systemnetzwerks in Bezug auf den dritten Titel.

f) Förderung und Koordination der Anwendung der allgemeinen Durchführungskriterien der Praktikums- und Lehrmodalitäten der beruflichen Bildung.

g) Festlegung spezifischer Kriterien zur Planung der mit öffentlichen Mitteln finanzierten beruflichen Ausbildung und Arbeitsmarktbildung.

h) Festlegung und Durchführung des Verfahrens zur Evaluierung und zum Nachweis der beruflichen Kompetenzen sowie Zulassung und Anerkennung der teilnehmenden Zentren, Organisationen und Personen.

i) Führung des Verzeichnisses der Kompetenzeinheiten.

j) Verwaltung der zugewiesenen personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen.

k) Untersuchung und Ermittlung des Bedarfs beruflicher Bildung und Qualifikation und Anpassung der Basisdienste des Systems.

l) Erstellung und Aktualisierung des Katalogs der beruflichen Qualifikationen des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation und ihrer Entsprechungen.

m) Erstellung, Prüfung und Evaluierung des allgemeinen Plans der beruflichen Bildung in Katalonien.

n) Förderung der Zusammenarbeit zwischen der lokalen Verwaltung, den Handelskammern von Katalonien, den Vertretern der Bildungszentren und sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Organisationen sowie den Unternehmen.

o) Förderung der Qualität und Innovation in der beruflichen Bildung sowohl im Hinblick auf Verfahren und Inhalte als auch der erforderlichen Ressourcen.

p) Bewerbung der beruflichen Bildung in der Gesellschaft.

q) Ständige Verbesserung des Systems.

r) Definition des integrierten Informations- und Orientierungsdienstes des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation in den zugelassenen bzw. anerkannten Informationsstellen unter Einschluss geeigneter Methoden zur Erbringung der Dienstleistung.

s) Förderung der Beziehungen zu den Unternehmen für die alternierende und duale Ausbildung sowie für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

t) Förderung der internationalen Dimension der beruflichen Bildung.

u) Feststellung des Weiterbildungsbedarfs des Lehrpersonals sowie der in der beruflichen Bildung tätigen Fachkräfte.

v) Bewerbung und Förderung der Verwendung des Katalogs der beruflichen Qualifikationen.

w) Bereitstellung der Dokumentation zur Entscheidungsvorbereitung der Direktionskommission des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation.

x) Alle sonstigen Funktionen, die ihr zugewiesen werden.

Artikel 12. Rechtlicher Rahmen

1. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien unterliegt den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, den entsprechenden Durchführungsvorschriften und den Gesetzen zur Regelung der öffentlichen Verwaltung und des Verwaltungsverfahrens, die auf die Verwaltung der Generalitat anwendbar sind.

2. Die Öffentliche Agentur für die berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien unterliegt den Beschäftigungsvorschriften, die auf die Verwaltung der Generalitat und ihre autonomen Einrichtungen anwendbar sind.

3. In Bezug auf das Vermögen der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien gelten die Vorschriften zur Regelung des Vermögens der Verwaltung der Generalitat.

4. Mit den Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation ist der Verwaltungsweg ausgeschöpft.

Artikel 13. Finanzierung

1. Der Haushaltsplan der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien ist gemäß den allgemeinen Bestimmungen für Haushaltspläne autonomer Einrichtungen, die einem Ministerium unterstellt sind, in den Haushaltsplan der Generalitat aufzunehmen. Die Finanzmittel der Agentur unterliegen den für autonome Einrichtungen geltenden Regelungen in Bezug auf Kontrolle und öffentliche Buchführung.

2. Die Maßnahmen, die sich aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes ergeben und die nicht öffentlich und kostenlos sind, können gemäß den anwendbaren Bestimmungen mittels vollständiger oder teilweiser Finanzierung durch Zentren und Stellen des Systemnetzwerks, die lokalen Verwaltung, Organisationen, Unternehmen und Benutzer durchgeführt werden.

3. Die Regierung von Katalonien hat ausreichende finanzielle Mittel zur Ausübung der Funktionen der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien sowie zur Gewährleistung der Umsetzung und Wirksamkeit ihrer Entscheidungen bereitzustellen.

Artikel 14. Finanzmittel

Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien verfügt über folgende Mittel:

a) Die Mittel, die ihr als solcher im jährlichen Haushaltsplan der Generalitat zugewiesen werden.

b) Die Mittel zur Durchführung der zugewiesenen Funktionen und Kompetenzen.

c) Die Mittel, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben.

d) Ggf. zugewiesene Subventionen, Erbschaften und freiwillige Beiträge.

e) Ggf. überwiesene Mittel für die Erbringung von Diensten für andere öffentliche Verwaltungen oder Organisationen.

Artikel 15. Personelle Ressourcen

1. Die Mitarbeiter der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien unterliegen den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen für Beamte und Mitarbeiter der Verwaltung der Generalitat.

2. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat über die erforderliche Anzahl geeigneter Mitarbeiter zur Erfüllung der Funktionen dieses Organs zu verfügen.

Artikel 16. Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist das Leitungsorgan der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien. Der geschäftsführende Vorstand ist eine von der Regierung nach Absprache mit der Direktionskommission des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation in Katalonien ernannte Person.

2. Der geschäftsführende Vorstand der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation hat folgende Funktionen:

a) Überwachung der Einhaltung der Beschlüsse und Richtlinien der Direktionskommission des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation, gegenüber der er regelmäßig Rechenschaft abzulegen hat.

b) Erstellung eines Vorschlags allgemeiner Leitlinien der Planung, Durchführung und Koordination der Basisdienste und der öffentlichen Berufsbildungseinrichtungen.

c) Festlegung des Maßnahmenprogramms, des Haushaltsplans und der Organisation der Agentur.

d) Leitung der Agentur und ihrer Maßnahmen im Rahmen der zugewiesenen Funktionen sowie Beaufsichtigung und Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen.

e) Erstellung der in diesem Gesetz vorgesehenen Vorschläge, Berichte, Tätigkeitsberichte und Studien auf Aufforderung durch die Direktionskommission des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation oder auf Eigeninitiative sowie der Unterlagen, die sich aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Agentur ergeben. Regelmäßig ist ein Bericht zur Evaluierung der durchgeführten öffentlichen Politik vorzulegen.

f) Vertretung der Agentur und (nicht exklusive) Teilnahme an Stiftungsvorständen, Stiftungen und äquivalenten bzw. ähnlichen Organen der beruflichen Bildung.

g) Beaufsichtigung der guten Praxis, Qualität und Innovation und Anwendung von Versuchs- bzw. Verbesserungsprogrammen für das System der beruflichen Bildung und Qualifikation.

h) Alle sonstigen Funktionen, die dem Amt in der Satzung zugewiesen werden.

Kapitel III. Rat für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien

Artikel 17. Wesen und Zusammensetzung

1. Der Rat für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien (Consell de Formació i Qualificació Professionals de Catalunya) ist das Beratungs- und Partizipationsorgan des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation in Katalonien. Die Entscheidungen des Rats für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien sind nicht verbindlich.

2. Der Rat für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien ist wie folgt zusammengesetzt:

a) Der Vorsitz obliegt dem geschäftsführenden Vorstand der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien.

b) Die Ratsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand der Agentur auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen ernannt.

3. Die Sitze im Rat sind nach folgenden Kriterien zu verteilen:

a) Die Vertreter der Generalitat, der repräsentativsten Arbeitgeberverbände und der repräsentativsten Arbeitnehmerverbände erhalten jeweils die gleiche Anzahl an Sitzen.

b) Die Vertretung der Gesamtheit der Arbeitgeberverbände, die rechtlich als die repräsentativsten gelten, ist proportional zu ihrer Repräsentativität in Katalonien aufzuteilen.

c) Die Vertretung der Gesamtheit der Arbeitnehmerverbände, die rechtlich als die repräsentativsten gelten, ist proportional zu ihrer Repräsentativität in Katalonien aufzuteilen.

d) Die Vertretung der Organisationen mit gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen im Bereich der beruflichen Bildung ist zu gleichen Teilen auf Mitglieder, die auf Vorschlag des Generalrats der Handelskammern ernannt werden, und Mitglieder, die auf Vorschlag der Organisationen zur Vertretung der lokalen Verwaltung ernannt werden, aufzuteilen.

e) Die Vertretung der Zentren des Systemnetzwerks muss sowohl Mitglieder, die auf Vorschlag des Zentralausschusses der Sekundarschuldirektoren in Katalonien (Junta Central de Directors de Catalunya d’Ensenyament Secundari) ernannt werden, als auch Mitglieder, die auf Vorschlag der Vertretungsorganisationen der Zentren für berufliche Bildung anderer Trägerschaft ernannt werden, enthalten, und zwar gemäß ihrem Gewicht im Netzwerk.

f) Die Anzahl der vorgesehenen Sitze gemäß den Bestimmungen aus den Buchstaben d und e darf die vorgesehene Anzahl der einzelnen Sektoren, auf die sich die Buchstaben a, b und c beziehen, nicht überschreiten.

4. Die Zusammensetzung des Rats für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien ist per Verordnung festzulegen.

5. Die Beschlüsse des Rats für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei die Zustimmung des Vertreters der Generalitat erforderlich ist. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 18. Funktionen

1. Der Rat für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat folgende Funktionen:

a) Verabschiedung der Geschäftsordnung und des Jahresberichts.

b) Förderung, Vorschlag von Kriterien, Teilnahme an der Erstellung, Stellungnahme und Kontrolle des Allgemeinen Plans für die berufliche Bildung in Katalonien. Der Plan hat die Prioritäten und mittelfristigen Ziele der beruflichen Bildung zu enthalten.

c) Genehmigung der Schaffung von Branchenräten.

d) Recht auf Information über die Schaffung bzw. Änderung der beruflichen Qualifikationen.

e) Kooperation mit dem Rat für Arbeit, Wirtschaft und Soziales von Katalonien (Consell de Treball, Econòmic i Social de Catalunya), dem Schulrat von Katalonien (Consell Escolar de Catalunya) und anderen verwandten Organisationen der Partizipation auf Branchen- oder Gebietsebene sowie auf staatlicher, europäischer und internationaler Ebene gemäß den geltenden Bestimmungen.

f) Förderung von Untersuchungen zur Ermittlung des Bedarfs bzw. zur Anpassung oder Verbesserung der berufliche Bildung und Qualifikation.

g) Unterbreitung von Vorschlägen und Projekten zur Verbesserung der beruflichen Bildung bei der Direktionskommission für das System der beruflichen Bildung und Qualifikation.

h) Alle sonstigen in der Satzung festgelegten Funktionen.

2. Der Rat für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien muss zu folgenden Themen konsultiert werden und eine Stellungnahme bzw. ggf. ein Gutachten abgeben:

a) Zu den allgemeinen Kriterien der Planung und Durchführung der Politik der beruflichen Bildung.

b) Zu dem in diesem Gesetz festgelegten Untersuchungsbericht über den Bildungs- und Qualifikationsbedarf.

c) Zum Bericht über die Evaluierung des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation.

d) Zu den Berichten, die er von den Branchen- bzw. Gebietsräten erhält.

e) Zu neuen allgemeinen Bestimmungen im Bereich der beruflichen Bildung und Qualifikation.

Artikel 19. Arbeitsweise

1. Der Rat für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat dreimal jährlich auf Einberufung des Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung zusammenzutreten. Auf Initiative des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder kann der Rat auch zu außerordentlichen Sitzungen zusammentreten.

2. Der Rat für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien kann Arbeitsausschüsse für spezifische Themen einsetzen.

Artikel 20. Partizipation auf Branchen- und Gebietsebene

1. Der Rat für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat Branchenräte als Partizipationsorgane der wichtigsten Wirtschaftsbranchen zu bilden, die dem Rat selbst unterstehen. Die Zusammensetzung dieser Branchenräte ist vom Rat zu bestimmen.

2. Den Vorsitz in den Branchenräten führt der Vorsitzende des Rats für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien oder die von ihm ernannte Person.

3. Die Branchenräte können zu den folgenden Themen der jeweiligen Branchen unverbindliche Berichte erstellen und dem Rat für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien vorlegen:

a) Qualifikationen, Berufsprofile und Nachweis der beruflichen Kompetenzen.

b) Beteiligung der Unternehmen an Praktika und praktischer Ausbildung bzw. insbesondere der dualen Ausbildung.

c) Bedarf an beruflicher Bildung und Qualifikation.

d) Evaluierungsbedarf der beruflichen Kompetenzen.

4. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat den Schulrat von Katalonien und seine Gebietsräte zu informieren.

5. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien nimmt an den Gebietsräten teil, die die Partizipationsorgane des Öffentlichen Beschäftigungsdienstes von Katalonien im jeweiligen Gebiet darstellen und ist von diesen über die jeweils verfolgten Gebietsstrategien zu informieren.

6. Der Rat für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat einen stabilen Kooperationsrahmen zu anderen Partizipationsräten auf Branchen- oder Gebietsebene, zu deren Kompetenzen die Förderung und Verbesserung der beruflichen Bildung und Beschäftigung gehört, zu schaffen.

Dritter Titel. Netzwerk des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation

Artikel 21. Mitglieder

1. Zum Netzwerk des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation (Systemnetzwerk) gehören die Zentren, die Organisationen, die über eine Zulassung bzw. Genehmigung zur Erbringung von mindestens einem in diesem Gesetz vorgesehenen Basisdienst verfügen, sowie die an der Durchführung der beruflichen Bildung durch Aufnahme von Praktikanten oder Lehrlingen beteiligten Unternehmen.

2. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien koordiniert und definiert die Kriterien der im vorliegenden Gesetz festgelegten Basisdienste, die von den Zentren, Organisationen und Unternehmen des Systemnetzwerks erbracht werden.

3. Die Zentren, Organisationen und Unternehmen, die zum Systemnetzwerk gehören, haben im Bereich der Basisdienste eine entsprechende Koordination und Beziehung aufrecht zu erhalten, um eine lebenslange berufliche Information, Orientierung, Bildung, Qualifikation und den Berufsnachweis der Personen zu ermöglichen.

4. Die Zentren, Organisationen und Unternehmen des Systemnetzwerks haben in ihre Bezeichnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung den Hinweis „Netzwerk des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation“ aufzunehmen.

5. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat das Angebot an Bildungs- und Integrationsprogrammen sowie an Programmen mit neuen Chancen für Jugendliche, die keinen Pflichtschulabschluss haben, zu fördern und die Kriterien für deren Durchführung festzulegen. Diese Programme müssen Berufsausbildung und grundlegende Kompetenzen umfassen und mit der Durchführung von Ausbildungspraktika in Arbeitsstätten verbunden sein.

6. Das Ziel der in Punkt 5 genannten Programme ist die Förderung der grundlegenden Qualifikation zur Erleichterung der beruflichen und sozialen Integration und zur Vermeidung der beruflichen und sozialen Ausgrenzung von Jugendlichen, die ihre Ausbildung abgebrochen haben oder die vom Ausbildungsabbruch bedroht sind. Zur Steigerung der Effizienz der Programme und zur Förderung der Zielerreichung können die Programme durch Kooperationen zwischen Bildungszentren, lokalen Verwaltungen und Unternehmen bzw. Berufsorganisationen durchgeführt werden.

7. Die Verwaltung von Katalonien hat spezifische Bildungsangebote für Personen mit einer anerkannten Behinderung, die nicht in der Lage sind, den herkömmlichen beruflichen Bildungsweg zu beschreiten, zu fördern, insbesondere Angebote für berufliche Qualifikationen der Stufe 1. Das Ziel der genannten Bildungsangebote muss es sein, ihre Selbstständigkeit und den Erwerb beruflicher Kompetenzen, die ihnen den Übertritt in das Erwachsenenleben und die soziale Integration durch Arbeit erleichtern, zu fördern.

8. Zur Einhaltung der Bestimmungen von Punkt 7 sind – unbeschadet individueller Anpassungen für behinderte Schüler in herkömmlichen Zentren – die spezifischen Bildungswege nach Erfüllung der Schulpflicht unter Anpassung der Dauer und Inhalte an die Merkmale der Zielgruppe zu regeln. Ebenso zu regeln sind die Anforderungen an die Zentren, an denen dieser Unterricht erteilt wird und die im Fall einer privaten Trägerschaft bei der staatlichen Anerkennung bevorzugt zu behandeln sind.

9. Die mitwirkenden Zentren müssen über geeignete Einrichtungen zur Erteilung der integrierten beruflichen Bildung gemäß den geltenden Bestimmungen verfügen.

10. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat Maßnahmen der beruflichen Bildung für Personen mit leichter oder mäßiger geistiger Behinderung zu fördern. Die Zentren haben ein berufliches Bildungsprogramm anzubieten, deren Inhalte Querschnittswissen und -fähigkeiten vermitteln und die soziale und berufliche Integration ermöglichen.

11. Die Verwaltung hat per Verordnung die Anforderungen zur Anerkennung der Zentren für die verschiedenen beruflichen Fachrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen zu regeln.

Artikel 22. Informations- und Orientierungsstellen

1. Die Verwaltung der Generalitat hat einen integrierten Informations- und Orientierungsdienst zu gewährleisten.

2. Die in Punkt 1 genannten, genehmigten bzw. zur Erbringung des Dienstes zugelassenen Stellen der beruflichen Bildung und Orientierung sind Teil des integrierten Netzwerks der beruflichen Information und Orientierung innerhalb des Systemnetzwerks. Die genannten Informations- und Orientierungsstellen sind mittels Kooperationsabkommenbzw. -verträgen mit der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien, sonstigen Zentren, Organisationen oder Diensten, die anderen Ministerien der Regierung von Katalonien, den lokalen Verwaltungen oder sonstigen öffentlichen Verwaltungen unterstehen, zu genehmigen bzw. anzuerkennen.

Artikel 23. Bildungszentren

1. Die Anerkennung der Bildungszentren des Systemnetzwerks erfolgt gemäß den per Verordnung festzulegenden Verfahren und Anforderungen.

2. Die öffentlichen Zentren der beruflichen Bildung der Generalitat sind organisatorisch und in ihrer finanziellen Verwaltung autonom und können die Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Bildung sowie den Abschluss von Kooperationsverträgen mit den repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden von Katalonien und mit anderen Unternehmens- oder Berufsorganisationen, Handelskammern, technologischen Innovationszentren oder der lokalen Verwaltung in ihrem Bereich gemäß den per Verordnung festgelegten Bedingungen vereinbaren.

3. Die Generalitat hat dort, wo die Merkmale des Gebiets dies ermöglichen, der Schaffung bzw. Auszeichnung von spezifischen Zentren der beruflichen Bildung Vorrang einzuräumen.

Artikel 24. Zentren der integrierten beruflichen Bildung

1. Die Zentren der integrierten beruflichen Bildung bieten die Basisdienste des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation in Bezug auf Branchen, Berufsfamilien oder bestimmte Bereiche gemäß den von der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien festgelegten Kriterien an.

2. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien verleiht die Anerkennung als Einrichtung der integrierten beruflichen Bildung auf der Grundlage von Kriterien der Qualität, Ausbildungskapazität und Komplementarität sowie ggf. der Gebietsabdeckung oder der Branchenspezialisierung.

3. Die Zentren der integrierten beruflichen Bildung haben mit anderen Zentren des Systemnetzwerks mittels Informationsmaßnahmen oder -programmen und Kooperationsprojekten zum Zweck der Aufnahme neuer Techniken und innovativer Produktionsverfahren und zur Aktualisierung der Programme und beruflichen Kompetenzen in den Bildungsbereich zusammenzuarbeiten.

4. Die Betreiber der Zentren der integrierten beruflichen Bildung können Kooperationsverträge mit technologischen Forschungs- und Innovationseinrichtungen zum Zweck der Erbringung von Innovations- und Technologietransferdiensten an Unternehmen abschließen.

5. Jedes Zentrum der integrierten beruflichen Bildung hat einen Bildungs- und Unternehmensrat einzurichten. Darüber hinaus können sie gemeinsam mit anderen Zentren an Räten für mehrere Zentren teilnehmen, die insbesondere auf Gebiets- oder Branchenebene geschaffen werden können.

Artikel 25. Autonomie der Zentren der integrierten beruflichen Bildung

Die Zentren der integrierten beruflichen Bildung sind hinsichtlich Lehre, Organisation und finanzieller Verwaltung sowie personell gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung autonom. Die Zentren können im Rahmen ihrer Autonomie Verträge und Vereinbarungen mit Unternehmen, Institutionen und Organisationen zum Anbieten von Ausbildungsdiensten und zur besseren Nutzung ihrer Infrastrukturen und Ressourcen abschließen oder sonstige Maßnahmen zur Verfolgung ihrer Ziele treffen.

Artikel 26. Bildungs- und Unternehmensräte der Zentren der integrierten beruflichen Bildung

1. Die Zentren der integrierten beruflichen Bildung haben einen Bildungs- und Unternehmensrat als Organ der Partizipation, Kooperation und Unterstützung der Wirtschaft zu gründen, insbesondere zur Stärkung der Qualität, Anpassung des Bildungsangebots und Förderung der Beteiligung der Unternehmen an Praktika und Lehrlingsausbildung. Auch die Zentren der beruflichen Bildung können auf Wunsch Bildungs- und Unternehmensräte schaffen.

2. Die Bildungs- und Unternehmensräte müssen über Information verfügen und können in Bezug auf folgende Themen Stellungnahmen und unverbindliche Vorschläge ausarbeiten:

a) Qualität und Bedarfsorientierung des Dienstleistungsangebots der Einrichtung.

b) Neue Qualifikationsanforderungen.

c) Planung, Organisation, Durchführung und Beaufsichtigung der Ausbildung von Praktikanten und Lehrlingen im Zentrum.

d) Weiterbildung der Lehrer und Praktika in Unternehmen.

e) Kooperationen mit Unternehmen zur Verbesserung der Verfügbarkeit von technischen Geräten, Materialien, Infrastrukturen und Technologien der neuesten Generation zu Ausbildungszwecken.

3. In den Bildungs- und Unternehmensräten müssen die Sozialpartner des Gebiets sowie die Organisationen und Institutionen der Umgebung, die für den integrierten Tätigkeitsbereich des Zentrums von Relevanz sind, die Vertreter der kooperierenden Unternehmen (auf Vorschlag des Leiters des Zentrums) sowie die Vertreter des Zentrums der integrierten beruflichen Bildung selbst vertreten sein.

4. Die Bildungs- und Unternehmensräte können mit anderen bestehenden und durch die geltenden Bestimmungen eingerichteten Organen, Räten oder Bereichen der Partizipation auf Branchenebene oder lokaler Ebene zusammenarbeiten bzw. sich mit diesen koordinieren.

Vierter Titel. Dienste des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation

Kapitel I. Katalog der Dienste

Artikel 27. Basisdienste des Systems

1. Die Basisdienste des Systems sind:

a) Information und Orientierung in Bezug auf berufliche Laufbahn und Bildungsweg sowie Beratung für Personen, Unternehmen und Institutionen.

b) Berufliche Bildung des Bildungssystems und Arbeitsmarktbildung.

c) Evaluierung und Nachweis der beruflichen Kompetenzen.

Das Netzwerk der Zentren des Systems, zu dem die Zentren für berufliche Ausbildung und die Zentren für Arbeitsmarktbildung gehören, erbringt die Basisdienste.

2. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat die Erbringung der Basisdienste des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation in den Stellen und Zentren des Systemnetzwerks auf ausgeglichene Weise in Bezug auf Gebiets- und Branchenbereich gemäß der eigenen Ordnung und in Koordination mit den Beschäftigungsdiensten des Beschäftigungssystems von Katalonien zu fördern und zu koordinieren.

3. Die Stellen und Zentren des Systemnetzwerks erbringen die Dienste, für die sie zugelassen sind. Falls sie einen der Basisdienste nicht erbringen, können Sie die Benutzer, die diese benötigen, an die Stellen und Zentren des Systemnetzwerks, die diese erbringen, überweisen.

Kapitel II. Information, Orientierung und Beratung

Artikel 28. Ziele und Funktionen der beruflichen Information und Orientierung

1. Das integrierte Informations- und Orientierungsnetzwerk besteht aus den Informations- und Orientierungsstellen, die zur Erbringung der Informations- und Orientierungsdienste ermächtigt bzw. zugelassen sind.

2. Die Ziele des integrierten Informations- und Orientierungsnetzwerks sind:

a) Befähigung der Bürger, ihren Bildungsweg und ihre berufliche und soziale Integration eigenverantwortlich zu gestalten.

b) Persönliche Betreuung und Erstellung eines Vorschlags für eine dem persönlichen Profil sowie den Beschäftigungschancen der Wirtschaft entsprechende Ausbildung und berufliche Laufbahn.

c) Sicherstellung des Zugangs und der Qualität des Dienstes. Zur Gewährleistung des Zugangs aller Personen zu diesem Dienst sind telematische Orientierungsmaßnahmen zu fördern und die Bedürfnisse von Personen mit leichter oder mäßiger geistiger Behinderung zu berücksichtigen.

3. Die Informations- und Orientierungsdienste haben folgende Funktionen:

a) Information und Beratung der Bürger bei der Gestaltung ihres Bildungswegs in Übereinstimmung mit den persönlichen Zielen und Fähigkeiten.

b) Bekanntmachung der bestehenden Angebote und Programme.

c) Information und Beratung über Berufsprofile und ihre Möglichkeiten und Beschäftigungschancen zum Zweck der Erleichterung der Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

d) Information und Beratung über akademische Abschlüsse und Berufszeugnisse sowie über die Möglichkeit des Nachweises beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen.

4. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat ggf. in Koordination mit den lokalen und sonstigen Verwaltungen die Personalressourcen, Berufsprofile und finanziellen Ressourcen zur Gewährleistung einer wirksamen Erbringung der Dienste festzulegen.

Artikel 29. Modell der akademischen und beruflichen Information und Orientierung

1. Die akademische und berufliche Orientierung hat den Benutzern die erforderlichen Informationen, Anleitungen und Richtlinien zur Erleichterung der Entscheidungsfindung mit dem Ziel der Gestaltung bzw. Verbesserung der Bildungs- und Qualifikationswege und der Berufsausübung zu liefern.

2. Die einzelnen Stellen und Zentren des Systemnetzwerks, die Informations- und Orientierungsdienste erbringen, müssen über ein Protokoll der akademischen und beruflichen Orientierung verfügen, das an verschiedene Arten von Benutzern anpassbar ist. In jedem Fall hat das Protokoll die Informationen zu enthalten, die von den Lehranstalten der beruflichen Bildung gemäß den von der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien festgelegten Kriterien eingebracht werden. Das Protokoll muss methodologisch einheitlich sein und die Basis- und Mindeststandards des Dienstes, alle Basisdienste des Systems, die akademischen und beruflichen Laufbahnen und ihre Berufsbilder sowie die verfügbaren Daten über die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und den Untersuchungsbericht über den Bedarf an beruflicher Bildung und Qualifikation enthalten. Darüber hinaus können auch spezifische Orientierungsdienste für bestimmte Gruppen oder Bildungswege geschaffen werden.

3. Das Protokoll der akademischen und beruflichen Orientierung hat folgenden Situationen Rechnung zu tragen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Situationen der einzelnen Personen:

a) Der akademischen Orientierung und der Orientierung auf die Berufslaufbahn.

b) Der Orientierung für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt, die Arbeitssuche, die berufliche Verbesserung und die Neudefinition der beruflichen Qualifikation.

d) Der Orientierung zum Unternehmertum.

Artikel 30. Unternehmensberatung über berufliche Bildung und Qualifikation

1. Der Dienst der Unternehmensberatung über berufliche Bildung und Qualifikation verfolgt folgende Ziele:

a) Bereitstellung von Informationen und maßgeschneiderten Vorschlägen an die Unternehmen zur Verbesserung der Nutzung aller Modalitäten, Programme, Aktivitäten und Maßnahmen der beruflichen Bildung und Qualifikation als Element zur Aufwertung ihrer Personalressourcen und zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit.

b) Gewährleistung der Information und Orientierung zur Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung, Arbeitsmarktbildung, Durchführung der Ausbildungspraktika und der Betreuung durch die Unternehmen sowie der Entwicklung der beruflichen Laufbahn der Arbeitnehmer.

2. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien kann zur Förderung der Beratung für Unternehmen Vereinbarungen zur Kooperation mit anderen öffentlichen Verwaltungen, Organisationen und Stellen abschließen.

3. Die für Wirtschaft und Unternehmen zuständigen Ministerien sind am Dienst der Unternehmensberatung über berufliche Bildung und Qualifikation ebenfalls zu beteiligen.

Kapitel III. Berufliche Bildung

Artikel 31. Ziele und Umfang

1. Die berufliche Bildung verfolgt das Ziel des Erwerbs, der Verbesserung und lebenslangen Aktualisierung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen der Personen und umfasst:

a) Die berufliche Bildung des Bildungssystems, die den Erwerb beruflicher Kompetenzen und der entsprechenden Abschlusszeugnisse ermöglicht.

b) Die Arbeitsmarktbildung, die den Erwerb beruflicher Kompetenzen und Berufsnachweise ermöglicht.

2. Das vorliegende Gesetz kann auch auf den Sonderunterricht angewandt werden, in Abhängigkeit vom Grad der Beziehung zum Katalog beruflicher Qualifikationen des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation in Katalonien und gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

3. Die Aktivitäten nicht formaler und informeller Bildung und Lehre, die nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind, jedoch berufliche Kompetenzen vermitteln, die im Rahmen des Katalogs beruflicher Qualifikationen des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation in Katalonien nachweisbar sind, können durch das in diesem Gesetz festgelegte Evaluierungs- und Nachweisverfahren Gegenstand eines offiziellen Nachweises sein.

4. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat ggf. die Verwendung der Module des Katalogs beruflicher Qualifikationen des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation in Katalonien bei der Durchführung nicht formaler Bildungsaktivitäten zu fördern.

Artikel 32. Untersuchung des Bedarfs an beruflicher Bildung und Qualifikation

1. Es obliegt der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien, den mehrjährigen Untersuchungsbericht über den Bedarf an beruflicher Bildung und Qualifikation zu erstellen.

2. Der Untersuchungsbericht liefert allgemeine Informationen sowie Daten auf Branchen- und Gebietsebene über den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf an beruflicher Bildung und Qualifikation mit Bezug auf den Arbeitsmarkt und die wirtschaftlichen Branchen. Der Bericht dient zur Orientierung der Planungskriterien des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation.

3. Zur Erleichterung der Erstellung des Untersuchungsberichts hat die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien mit Einrichtungen der Verwaltung der Generalitat, die den Arbeitsmarkt beobachten, Koordinationsmechanismen zu vereinbaren, um globale sowie nach Branchen und Gebieten aufgeschlüsselte Daten über Beschäftigung, Einstellungszahlen und Arbeitslosigkeit zu erhalten. Im Bericht sind die katalanische Beschäftigungsstrategie und die Industriepolitik der Generalitat zu berücksichtigen. Die Partizipation der repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände von Katalonien, der Handelskammern, der Vertreter der lokalen Verwaltung, der Unternehmen sowie der gemäß diesem Gesetz eingerichteten Branchen- und Gebietsräte ist zu ermöglichen. Die Agentur hat erforderlichenfalls die Technologiezentren zu konsultieren.

4. Die Verabschiedung des Untersuchungsberichts obliegt der Direktionskommission des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation, nachdem dieser dem Rat für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien unterbreitet worden ist.

Artikel 33. Planung

1. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat die Planungskriterien des Angebots der Basisdienste des Systems festzulegen. Die Agentur hat darüber zu wachen, dass das Bildungsangebot auch die Vermittlung von Berufsbildung und Schlüsselkompetenzen für Zielgruppen mit spezifischen Qualifikationsbedürfnissen, insbesondere für Personen, die über keinen Pflichtschulabschluss verfügen, vorsieht.

2. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat darauf zu achten, dass das Bildungsangebot für Personen mit leichter oder mäßiger geistiger Behinderung so angemessen wie möglich ist und die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Integration in herkömmliche Unternehmen vermittelt.

3. Das Ziel der Planungskriterien ist es, dem Bedarf der Personen und Branchen nach beruflicher Qualifikation optimal zu entsprechen und Zielgruppen mit spezifischen Qualifikationsbedürfnissen, insbesondere von Ausgrenzung bedrohte Personen, zu unterstützen.

4. Die Planungskriterien des Angebots an Basisdiensten des Systems und des Bildungsangebots sind in Übereinstimmung mit einer Analyse des Aus- und Weiterbildungsbedarfs auszuarbeiten, wobei in jedem Fall der gleichberechtigte Zugang für alle zu gewährleisten ist.

Artikel 34. Ordnung

1. Die Durchführung der beruflichen Bildung im Bildungssystem sowie der Arbeitsmarktbildung muss entsprechend den geltenden Bestimmungen Folgendes beinhalten:

a) Ein diversifiziertes Bildungsangebot, das verschiedenen Lebensentwürfen, Berufslaufbahnen sowie Qualifikations- und Spezialisierungsbedürfnissen der Personen und der Wirtschaft entspricht.

b) Die Aufschlüsselung der Abschlüsse und Berufsnachweise in Bildungseinheiten, damit die Bildung transparent und nachweisbar ist.

c) Horizontale Bildungswege mit Kombinationen von Kompetenzeinheiten der gleichen Stufe, die in verschiedenen Bildungsabschlüssen und Berufsnachweisen vorhanden sind.

d) Vertikale Bildungswege, die zur Stärkung der Qualifikation der Personen einen Aufstieg von einer Qualifikationsstufe zur nächsten ermöglichen, und zwar sowohl bei den Ausbildungsabschlüssen als auch bei den Berufsnachweisen, und auch den Übertritt von höheren Bildungsabschlüssen in universitäre Bachelor-Studien.

e) Bildungswege, die Abschlüsse bzw. Berufsnachweise mit der erforderlichen Bildung zum Erwerb von Zeugnissen über spezifische Kompetenzen bzw. über Spezialisierungen oder Weiterbildung kombinieren, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien.

f) Flexibilisierungsmaßnahmen, die eine Anpassung des Angebots an den Bildungsbedarf der Wirtschaft ermöglichen.

g) Maßnahmen zur Erleichterung der Durchführung von experimentellen Initiativen im Bereich der Ausbildung.

h) Diversifizierte Zugangsverfahren, die eine Teilnahme an Bildungsmaßnahmen unter Berücksichtigung verschiedener persönlicher und beruflicher Umstände in Bezug auf die zeitliche Verfügbarkeit erleichtern.

i) Anerkennung bzw. Befreiung von Modulen über Kompetenzeinheiten, die im Verfahren der Evaluierung und des Nachweises von durch Berufserfahrung oder nichtformaler Bildung erworbenen Kompetenzen absolviert wurden.

j) Bedingungen, die eine ausreichende Qualität der Stellen gewährleisten, an denen die Praktika bzw. die alternierende oder duale Ausbildung stattfinden. Die Betreuer der Bildungszentren und die Betreuer im Unternehmen haben auf die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen zu achten, sodass die Qualität der Praktika gewährleistet ist.

k) Tatsächliche Möglichkeit der Verwertung der erworbenen Bildung, unabhängig vom Bildungsweg, durch die Verfahren zum Nachweis der beruflichen Kompetenzen, zur Befreiung oder zur akademischen Anerkennung derselben.

2. Die Umsetzung der eigenen Ordnung der beruflichen Bildung im Bildungssystem hat Folgendes zu beinhalten:

a) Den Erwerb sprachlicher Kompetenzen in der oder den Fremdsprachen gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

b) Einen horizontalen Bildungsweg, der einen mittleren beruflichen Bildungsabschluss mit dem Abitur kombiniert, sodass eine doppelter Abschluss, Fachausbildung und Abitur, möglich ist.

c) Verfahren zur Anerkennung der Studien von Studenten und Universitätsabsolventen, die diesen den Abschluss einer beruflichen Ausbildung erleichtern.

3. Die Umsetzung des eigenen Angebots der Arbeitsmarktbildung hat Folgendes zu beinhalten:

a) Kostenlose spezifische Programme sowie Wege der beruflichen Bildung und Qualifikation für beschäftigungslose Personen mit dem Ziel ihrer Eingliederung oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

b) Wege der beruflichen Bildung und Qualifikation für Beschäftigte, die den Anforderungen der Produktivität und Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen und den Bestrebungen nach beruflichem Aufstieg und persönlicher Entwicklung der Arbeitnehmer entsprechen.

c) Eine modulare Gliederung der Bildung auf der Grundlage des Katalogs der beruflichen Qualifikationen des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation in Katalonien, sodass für diese Bildung Zeugnisse und Nachweise ausgestellt werden können.

d) Kostenlose spezifische Programme sowie Wege der beruflichen Bildung und Qualifikation für Personen mit leichter oder mäßiger geistiger Behinderung, mit dem Ziel ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Artikel 35. Obligatorische Praktika und alternierende Ausbildung

1. Die berufliche Bildung, die zum Erwerb von Abschlüssen und Berufsnachweisen führt, umfasst den vollständig im Bildungszentrum erteilten Unterricht sowie die obligatorischen Praktika in Arbeitsstätten, die einen benotbaren und wesentlichen Teil zum Nachweis des Abschlusses aller Programme darstellen.

2. In den Programmen der alternierenden beruflichen Ausbildung wird der vollständig im Bildungszentrum erteilte Unterricht mit über das obligatorische Ausmaß hinausgehenden, nicht unbedingt benotbaren Praktika in Arbeitsstätten kombiniert.

3. Alle obligatorischen und alternierenden Praktika sind im Rahmen eines Tätigkeitsplans durchzuführen, in dem die Parteien die durchzuführenden Tätigkeiten sowie ggf. die Benotungskriterien, Betreuer, Zeitpläne, Arbeitstage und Arbeitszeiten im Voraus gemäß den geltenden Bestimmungen und nach flexiblen Organisationskriterien zur Erleichterung der Einhaltung vereinbaren.

4. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat bei der Durchführung der obligatorischen und alternierenden Praktika die Koordination der Kooperationsmechanismen mit den Unternehmen, die Kontrolle der Praktika durch die bestehenden Partizipationsorgane in den Bildungszentren sowie – im Fall einer Anstellung – durch die gesetzlichen Vertretungsorgane der Arbeitnehmer in den Arbeitsstätten sicherzustellen und den Austausch, insbesondere auf internationaler Ebene, zu fördern.

Artikel 36. Duale Berufsausbildung

1. Die duale Berufsausbildung ist eine zum Erwerb eines Abschlusses und eines Berufsnachweises führende Modalität der beruflichen Bildung, die den Unterricht in den Bildungszentren mit der benotbaren und anerkannten Ausbildung in den Arbeitsstätten gemäß der entsprechenden Genehmigung und Anerkennung sowie den anwendbaren Vorschriften kombiniert. Die Bedingungen und Kriterien der Durchführung der dualen Berufsausbildung sind per Verordnung gemäß den geltenden Bestimmungen festzulegen.

2. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat darauf zu achten, dass bei der dualen Berufsausbildung gemäß den geltenden Bestimmungen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

a) Anwendung von Flexibilitätskriterien zur Erleichterung der Kooperation zwischen Bildungszentren und Unternehmen und zur Anpassung an den Bedarf beruflicher Qualifikation.

b) Abstimmung eines Tätigkeitsplans im Voraus zwischen Bildungszentrum und Unternehmen.

c) Kooperationsvertragzwischen dem Vertreter des Trägers des Bildungszentrums und dem Vertreter des Unternehmens bzw. der Organisation; in diesem sind die Pflichten hinsichtlich Bildung und Arbeitsumfang und die Mechanismen zur Koordination zwischen den Betreuern im Unternehmen und dem Lehrpersonal des Bildungszentrums festzulegen.

d) Die Beziehung zwischen Lehrling und Unternehmen, die gemäß den von der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien festgelegten Kriterien und den geltenden Bestimmungen zu gestalten ist.

e) Die Aufsicht durch einen Betreuer des Unternehmens mit dem in der Durchführungsverordnung festgelegten Profil, der für den Empfang, die Unterweisung, Beaufsichtigung und Koordination mit dem Bildungszentrum zuständig ist und gemeinsam mit dem Lehrpersonal des Bildungszentrum an der Benotung teilnimmt. Bei Personen mit leichter oder mäßiger geistiger Behinderung ist die duale Berufsausbildung in jedem Fall mit der erforderlichen Unterstützung und den notwendigen Personalressourcen durchzuführen. Auch das Profil des Betreuers in den Bildungszentren ist per Verordnung festzulegen.

f) Die allgemeine Aufsicht über die Durchführung der Programme durch die Bildungs- und Unternehmensräte.

g) Die Information der gesetzlichen Vertreter der Arbeitnehmer über die beschäftigten Personen, den Inhalt der Ausbildungstätigkeit und den Arbeitsplatz, an dem diese auszuüben ist.

3. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat Qualitätsstandards und Mechanismen zur Information, Bekanntmachung, Bedarfsfeststellung, Planung, Beaufsichtigung und Evaluierung zu erstellen, die eine Anpassung des Angebots dualer Berufsausbildung an den Bildungs- und Qualifikationsbedarf der Personen und der Wirtschaft ermöglichen.

4. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat eine regelmäßig aktualisierte Aufstellung der Zentren, Organisationen und Unternehmen, die an der dualen Berufsausbildung teilnehmen, mit den jeweiligen Fachrichtungen zu führen.

Artikel 37. Kooperation bei der alternierenden Ausbildung und der dualen Ausbildung

1. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat in Bezug auf die Durchführung der alternierenden und der dualen Berufsausbildung die Kooperation der lokalen Verwaltung, der repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in Katalonien sowie der Handelskammern von Katalonien zu suchen, und zwar insbesondere zu folgenden Zwecken:

a) Bekanntmachung und Dynamisierung dieser Modalitäten in den Arbeitsstätten, den Bildungszentren und unter den Personen.

b) Feststellung der Chancen und des Bedarfs an Ausbildungsmaßnahmen durch Praktika in der alternierenden und der dualen Ausbildung auf Branchen- und Gebietsebene.

c) Förderung der Teilnahme der Unternehmen auf Branchen- und Gebietsebene.

d) Erleichterung der Aufnahme von Lehrlingen.

e) Gewährleistung der Eignung der teilnehmenden Unternehmen.

f) Gewährleistung der Zuweisung von Betreuern in Unternehmen und Arbeitsstätten.

g) Gewährleistung der Beaufsichtigung der Bildungsmaßnahmen in den Arbeitsstätten.

2. Zu den in Punkt 1 festgelegten Zwecken kann die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien bestimmen, dass spezifische Kommissionen auf Branchen- oder Gebietsebene zur koordinierten und gemeinsamen Arbeit aller Beteiligten zu bilden sind.

Artikel 38. Fernunterricht

1. Die Regierung hat insbesondere mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien ein breites, aktuelles und hoch qualitatives Angebot der beruflichen Bildung in der Form des Fernunterrichts zu fördern.

2. Das System des Fernunterrichts wird von der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien in Koordination mit dem Offenen Institut von Katalonien (Institut Obert de Catalunya) geregelt.

3. Die Regierung hat die Erstellung von spezifischem, an die Form des beruflichen Fernunterrichts angepasstem Lehrmaterial zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in dieser Modalität zu fördern.

Kapitel IV. Katalog der beruflichen Qualifikationen des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation in Katalonien

Artikel 39. Wesen und Organisation

1. Der Katalog der beruflichen Qualifikationen des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation in Katalonien ist der Bezugsrahmen der beruflichen Kompetenzen in Katalonien und umfasst den Katalog der beruflichen Qualifikationen und den Integrierten modularen Katalog der beruflichen Bildung.

2. Der Katalog identifiziert, standardisiert und ordnet die beruflichen Kompetenzen von Tätigkeiten, die für die Beschäftigung von Bedeutung sind, und umfasst Qualifikationen in Katalonien, die dem Bedarf der Branchen und Gebiete der Wirtschaft entsprechen.

3. Der Katalog ist unter Berücksichtigung des Nationalen Katalogs der beruflichen Qualifikationen und des Europäischen Qualifikationsrahmens zu gliedern.

4. Der Katalog wird in Berufsfamilien und Stufen strukturiert und umfasst die beruflichen Qualifikationen und die entsprechende Ausbildung.

5. Bei Aktualisierungen des Katalogs sowie für Neuaufnahmen von Kompetenzen sind die Vorschriften, die sozioökonomische Realität und der technologische Fortschritt zu berücksichtigen.

Artikel 40. Zweck

1. Der Katalog dient als Bezugsrahmen in Katalonien:

a) Für die berufliche Bildung und sonstige Formen der Berufsausbildung.

b) Für den Nachweis von Kompetenzen, die durch vollständigen oder teilweisen Abschluss der beruflichen Bildung erworben wurden, sowie für die Berufsnachweise.

c) Für die Verfahren zum Nachweis der durch Berufserfahrung oder über nichtformale Bildungswege erworben beruflichen Bildung.

d) Für die Festlegung der Entsprechungen zwischen den Ausbildungen des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation.

e) Zur Förderung der Mobilität und Transparenz der Qualifikationen.

2. Der Katalog ermöglicht die Orientierung im Prozess des lebenslangen Lernens.

3. Der Katalog erleichtert den Organisationen die Verwaltung der Personalressourcen und die Tarifverhandlungen.

Artikel 41. Modalitäten

1. Die Bildung zum Erwerb der in den beruflichen Bildungsabschlüssen und den Berufsnachweisen anerkannten beruflichen Kompetenzen kann gemäß den geltenden und den per Verordnung festzulegenden Bestimmungen in dem von den sozialen und wirtschaftlichen Akteuren vereinbarten Rahmen in Kooperation mit Unternehmen als alternierende oder duale Ausbildung absolviert werden.

2. Das Angebot der beruflichen Bildung kann flexibel gestaltet werden, sodass Bildung und Ausbildung mit der Berufsausübung oder anderen Pflichten und sonstigen persönlichen Situationen, die einen Teilnahme am Präsenzunterricht erschweren, leichter vereinbar sind. Zu diesem Zweck kann der Unterricht vollständig oder teilweise als Präsenzunterricht, Fernunterricht oder in Mischformen unter Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien und mit Konzentration auf bestimmte Jahreszeiten angeboten werden.

Kapitel V. Nachweis und Entsprechungen

Artikel 42. Ausbildungszeugnisse und Berufsnachweise

1. Die Ausbildungszeugnisse des Bildungssystems und die Berufsnachweise der Arbeitswelt sind öffentlich anerkannte Zeugnisse der beruflichen Kompetenzen der Personen. Beide Arten von amtlichen Zeugnissen nehmen Bezug auf die beruflichen Qualifikationen und die Kompetenzeinheiten des Katalogs der beruflichen Qualifikationen des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation in Katalonien, wenngleich in den Abschlusszeugnissen und Berufsnachweisen auch Bildungsinhalte angegeben werden können, die sich nicht im Katalog befinden.

2. Das berufliche Bildungsangebot des Bildungssystems besteht gemäß den geltenden Bestimmungen aus den anerkannten Ausbildungsabschlüssen, den von der Regierung festgelegten eigenen Ausbildungsabschlüssen, den angepassten Ausbildungen für bestimmte Berufsprofile und Branchenanforderungen und den angepassten Ausbildungen für Personen mit leichter oder mäßiger geistiger Behinderung.

3. Das Angebot der Arbeitsmarktbildung richtet sich nach dem katalanischen Verzeichnis der Fachrichtungen des Öffentlichen Beschäftigungsdienstes von Katalonien, die die Liste der Berufsnachweise und die entsprechenden Bildungsmodule und -einheiten enthält, gemeinsam mit sonstigen Bildungsmaßnahmen ohne Verbindung mit den Berufsnachweisen. Ein weiterer Bestandteil ist die Liste der Weiterbildungsmaßnahmen.

Artikel 43. Evaluierung und Nachweis der beruflichen Kompetenzen

1. Der Prozess der Evaluierung und des Nachweises beruflicher Kompetenzen ermöglicht den Nachweis beruflicher Kompetenzen, die durch Arbeitserfahrung, in sozialen Tätigkeiten oder auch auf nichtformalen bzw. informellen Bildungswegen erworben wurden, und nimmt die Kompetenzeinheiten des Katalogs der beruflichen Qualifikationen des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation in Katalonien als Bezugsrahmen.

2. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat in Bezug auf die Evaluierung und den Nachweis der beruflichen Kompetenzen folgende Aufgaben:

a) Erstellung des integrierten Verfahrens der Evaluierung und des Nachweises der beruflichen Kompetenzen, das direkte und sofortige Wirkung hat, mit der vorherigen Prüfung des verbundenen Rechts auf Anerkennung in Bezug auf die Berufsbildungsmodule der jeweiligen Ausbildungsabschlüsse der beruflichen Bildung des Bildungssystems sowie der Befreiung in Bezug auf die Bildungsmodule der Berufsnachweise aus der Arbeitswelt.

b) Erstellung eines regelmäßigen und stabilen Dienstes der Evaluierung und des Nachweises; Bestimmung der Bildungszentren, die diesen Dienst erbringen; Bestimmung der Organisationen oder Unternehmen, die an der Erbringung mitwirken können, sowie der Prozesse, Anforderungen, Evaluierungsregeln und Qualitätsgarantien.

c) Erteilung der Erlaubnis an Bildungszentren, Nachweisverfahren für bestimmte Qualifikationen, Bereiche und Berufsfamilien in Kooperation mit den repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden von Katalonien durchzuführen.

3. Die evaluierten Personen haben zum Abschluss des Evaluierungs- und Nachweisverfahrens einen Bericht mit Empfehlungen für Bildungswege und Berufslaufbahnen und ein Zeugnis der nachgewiesenen Kompetenzeinheiten zu erhalten.

4. Die Evaluierungs- und Nachweisverfahren können in Kooperation mit den repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in Katalonien, der lokalen Verwaltung, den Handelskammern und sonstigen Organisationen zur Vertretung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen durchgeführt werden.

Artikel 44. Entsprechungen der lebenslangen beruflichen Bildung

1. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat in Bezug auf die Entsprechungen der lebenslangen beruflichen Bildung folgende Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen wahrzunehmen:

a) Förderung der Anwendung der Entsprechungen bzw. Anerkennungen oder Befreiungen zwischen der beruflichen Bildung des Bildungssystems und den Berufsnachweisen der Arbeitsmarktbildung sowie der entsprechenden Abschlusszeugnisse von Sonderausbildungswegen und universitären Abschlusszeugnissen.

b) Festlegung der Verfahrenskriterien zur Erleichterung und Förderung der Inanspruchnahme der Entsprechungen, der Kriterien des Informations- und Abfragesystems der Entsprechungen sowie der Tabellen über die Beziehungen zwischen den verschiedenen Bildungssystemen.

c) Förderung der Entsprechungsmöglichkeit von außerhalb des Systems erworbenen Qualifikationen mit dem Katalog der beruflichen Qualifikation in Katalonien. Festlegung der Kriterien und Mechanismen zur Sicherstellung, dass die Entsprechung gleichwertige Kompetenz- und Qualifikationsstufen impliziert.

2. Die Verfahren zur Evaluierung und zum Nachweis der Kompetenzen, die im Rahmen des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation abgewickelt werden, und die Verfahren der akademischen Anerkennung des Bildungssystems haben bei einer ausreichenden Ähnlichkeit zu gewährleisten, dass die Beratung der Personen in einem der Verfahren auch im anderen gültig ist.

Artikel 45. Verzeichnis der Kompetenzeinheiten

1. Es wird ein Verzeichnis der persönlichen Kompetenzeinheiten geschaffen, in das die Kompetenzeinheiten, die von den Personen durch die berufliche Bildung des Bildungssystems, die Arbeitsmarktbildung und die Evaluierungs- und Nachweisprozesse nachgewiesen werden, aufzunehmen sind.

2. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat das Verzeichnis der Kompetenzeinheiten zu führen und den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Artikel 46. Zweck des Verzeichnisses

1. Das Verzeichnis der Kompetenzeinheiten dient folgenden Zwecken:

a) Abfrage der nachgewiesenen beruflichen Kompetenzen durch die ermächtigten Berater des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation, mit ausdrücklicher Genehmigung der betroffenen Person.

b) Abfrage der erzielten Kompetenzeinheiten durch die jeweiligen Personen.

c) Ausstellung von Zeugnissen über die nachgewiesenen bzw. erreichten beruflichen Kompetenzeinheiten.

2. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien sowie die zuständigen Abteilungen und Stellen haben dem Verzeichnis die nachgewiesenen Kompetenzeinheiten der Personen mitzuteilen.

Kapitel IV. Technologietransfer

Artikel 47. Technologietransferdienste

1. Die Bildungszentren des Systemnetzwerks können den Unternehmen Technologietransferdienste anbieten.

2. Die öffentlichen Zentren verfügen über organisatorische und wirtschaftliche Autonomie zur Kooperation mit Unternehmen und technologischen Innovationszentren zum Zweck der Erbringung von Technologietransferdiensten oder zur Teilnahme an internationalen Ausschreibungen sowie Ausschreibungen des Staates oder der Europäischen Union für Forschungs- und Entwicklungsprojekte (F&E).

3. Die Kooperation mit Universitäten zur Förderung der Forschung, Erprobung und Innovation im Bereich der beruflichen Bildung ist zu stärken.

Artikel 48. Kooperation mit Technologiezentren

Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat die Erbringung von Technologietransferdiensten für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, durch die Zentren der integrierten beruflichen Bildung sowie die Unterstützung und Kooperation dieser Zentren durch die bestehenden Technologiezentren in Katalonien zu fördern.

Artikel 49. Mobilität

Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat Initiativen zur Innovation und Verbesserung der Bildungsqualität durch Mobilität auf staatlicher Ebene, grenzüberschreitende Kooperation und Teilnahme an Programmen der Europäischen Union zu fördern.

Fünfter Titel. Qualität des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation

Artikel 50. Qualitätsmanagementmodell

1. Die Zentren der integrierten beruflichen Bildung des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation müssen als solche über ein Modell und System zum Management der Qualität, der ständigen Verbesserung und Innovation verfügen.

2. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat die Kriterien festzulegen, die bei der Einrichtung eines Qualitätsmanagementmodells zu berücksichtigen sind. Diese Kriterien sind in den Zentren der integrierten beruflichen Bildung anzuwenden.

Artikel 51. Unternehmertum

1. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat in Bezug auf das Unternehmertum folgende Aufgaben:

a) Sie hat darauf zu achten, dass die Ausbildung in bestimmten Programmen eine grundlegende Bildung im Hinblick auf die Fähigkeit der unternehmerischen Initiative, die Mechanismen der Unternehmensgründung, die Sozial- und Gemeinwirtschaft und die Selbstständigkeit enthält, und die bestehenden Programme und Unterstützungen, die dieses Ziel verfolgen, zu fördern.

b) Sie hat auf die Durchführung von spezifischen Programmen und Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt mit besonderem Schwerpunkt auf den beruflichen Schlüsselkompetenzen der unternehmerischen Initiative und jenen, die die Erfolgschancen der Selbstständigkeit erhöhen, zu achten.

c) Sie hat darauf zu achten, dass die Bildungszentren, die Projekte zur Förderung der Unternehmensgründung durchführen, Unterstützung durch das für Unternehmen und Beschäftigung zuständige Ministerium erhalten.

2. Die Zentren des Systemnetzwerks haben die Aufnahme von Besuchen bei Unternehmen verschiedener Branchen in die Programme sowie die Durchführung von Arbeiten bzw. Projekten zur Anregung der Kreativität und der persönlichen Initiative in Bezug auf die Arbeitssuche, das Unternehmertum, die Gründung von Unternehmen und Genossenschaften und die Selbstständigkeit zu fördern.

Artikel 52. Innovation und Weiterbildung

1. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat Maßnahmen zur Erleichterung und Förderung der Innovation in der beruflichen Bildung, insbesondere im Hinblick auf Inhalte, Bildungswege, Methoden und Materialien, vorzuschlagen.

2. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat einen Weiterbildungsplan für die Lehrer aller Zentren der beruflichen Bildung, die mit öffentlichen Mitteln erhalten werden, zu erstellen. Der Weiterbildungsplan für die Lehrer muss eine geeignete Bildung im Hinblick auf die Entwicklung der Technik und der Produktionsverfahren, die Entwicklung neuer Bildungsmethoden und die Kontexte, in denen diese vermittelt werden, enthalten. Der Plan muss Lehrerbildung und erforderlichenfalls Bildung zur Teilnahme an den Verfahren des Nachweises beruflicher Kompetenzen, die durch Arbeitserfahrung erworben wurden, umfassen. Der Plan soll die Fortbildung der Lehrerschaft durch das Angebot von Studienaufenthalten, die mit Unternehmen oder sonstigen Organisationen vertraglich vereinbart sind, fördern. Ebenso ist darauf zu achten, dass die pädagogische und didaktische Bildung als Fernunterricht oder in Mischformen angeboten wird.

3. Die Zentren der integrierten beruflichen Bildung haben Kooperationen mit Unternehmen, Zentren oder Organisationen zum Zweck der Information über Innovationsmanagementprozesse und die Anwendung der Methoden und Techniken des Innovationsmanagements auf die berufliche Bildung zu vereinbaren. Die Verwaltung hat Maßnahmen zur Umsetzung dieser Kooperationen zu fördern.

Artikel 53. Evaluierung des Systems

1. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat zum Zweck der Gewährleistung der Erfüllung der Ziele des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation regelmäßig einen Bericht über die Evaluierung des Systems zu erstellen. Dieser Bericht hat u. a. die aggregierten Daten der akademischen Resultate und Bildungsergebnisse sowie der Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu enthalten.

2. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat die Aspekte des unter Punkt 1 genannten Evaluierungsberichts, die für die Allgemeinheit von Interesse sind, zu veröffentlichen.

3. Der Inhalt des Evaluierungsberichts ist für die Ergreifung entsprechender Maßnahmen zur Koordination und Verbesserung der Basisdienste zu berücksichtigen.

4. Die im Evaluierungsbericht ermittelten Daten müssen über das Transparenzportal der verschiedenen Verwaltungen zugänglich sein.

Zusatzbestimmungen

Erstens. Übernahme der Kompetenzen und Funktionen des Katalanischen Instituts für berufliche Qualifikationen

1. Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien übernimmt die Kompetenzen und Funktionen des Katalanischen Instituts für berufliche Qualifikationen (Institut Català de les Qualificacions Professionals), das bei Aufnahme der Tätigkeit der Agentur aufgelöst wird.

2. Alle Hinweise auf das Katalanische Institut für berufliche Qualifikationen in geltenden Bestimmungen sind als Hinweise auf die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien zu verstehen.

Zweitens. Mitarbeiter des Katalanischen Instituts für berufliche Qualifikationen

Die Beamten, die im Katalanischen Institut für berufliche Qualifikationen beschäftigt sind, werden gemäß der zu verabschiedenden Liste der Arbeitsplätze von der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien übernommen.

Drittens. Katalanischer Rat für berufliche Bildung

1. Mit der Aufnahme der Tätigkeit der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien wird der Katalanische Rat für berufliche Bildung in Rat für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien umbenannt und der Agentur unterstellt.

2. Der Rat für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat seine Geschäftsordnung auszuarbeiten und zu verabschieden.

Viertens. Spezifische Zentren

Das für Bildung zuständige Ministerium hat in Abhängigkeit vom Planungsbedarf, der Verfügbarkeit von Budgetmitteln und den Effizienzkriterien des Ressourceneinsatzes der Schaffung spezifischer bzw. auf die Zeit nach der Schulpflicht spezialisierter Zentren der beruflichen Bildung Vorrang einzuräumen.

Fünftens. Verwaltungsvereinfachung

Die Zentren, deren Angebote beruflicher Bildung in den Subsystemen der beruflichen Ausbildung oder der Arbeitsmarktbildung anerkannt bzw. zugelassen sind, können bei der Anerkennung bzw. Zulassung von Bildungsangeboten für Kompetenzeinheiten, die mit den bereits zugelassenen übereinstimmen, ein vereinfachtes Verfahren in Anspruch nehmen.

Sechstens. Dienstliste

Die Zentren des integrierten Systemnetzwerks müssen über eine Liste ihrer Dienste für berufliche Bildung und Qualifikation verfügen, in der die Gestaltung der Dienste, die das Zentren den Personen, Unternehmen und Organisationen in Bezug auf die beruflichen Bildung und Qualifikation anbietet, angegeben ist. In der Dienstliste sind die in diesem Gesetz festgelegten und vom Zentrum angebotenen Basisdienste sowie die spezifischen Dienste, die das Zentrum, gemäß seiner Zulassung anbietet, anzuführen.

Siebtens. Schutz personenbezogener Daten

In Bezug auf die Datenverarbeitung gelten im Bereich des Systems der beruflichen Bildung und Qualifikation die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. Es sind die erforderlichen Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit zu treffen, unbeschadet der Verfahren, für die in den Vorschriften ein öffentlicher Zugang gefordert wird.

Achtens. Aufwandsentschädigung für die Teilnahme

Die Vertreter der Generalitat haben kein Recht auf Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Besprechungen der mit diesem Gesetz geschaffenen Organe bzw. Kommissionen.

Neuntens. Indikatorensystem

Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien hat ein Indikatorensystem zur sachgerechten Kontrolle der Durchführung dieses Gesetzes festzulegen.

Zehntens. Sonderbildungszentren

Die Regierung hat zur Gewährleistung einer geeigneten beruflichen Bildung für Personen mit leichter oder mäßiger Behinderung auf einen ordnungsgemäßen Betrieb der Sonderbildungszentren zu achten und diese mit den erforderlichen Ressourcen und Mitteln auszustatten. In keinem Fall sind die Sonderbildungszentren als Teil des Netzwerks der Zentren für neue Chancen zu betrachten.

Elftens. Stipendien und Beihilfen für Beschäftigungslose

Beschäftigungslose, die die verschiedenen Angebote und Modalitäten der beruflichen Bildung in Anspruch nehmen, können gemäß den per Verordnung festgelegten Bedingungen Stipendien und Beihilfen für Transport, Unterhalt, Unterbringung, Behinderungen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie andere Stipendien und Beihilfen, die in spezifischen Verfahren festgelegt sind, beantragen.

Schlussbestimmungen

Erstens. Auslegung und Anwendung

Das vorliegende Gesetz ist in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften auszulegen und anzuwenden.

Zweitens. Anwendung auf Dienste, Pläne, Programme und Aktivitäten der beruflichen Bildung

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf alle Dienste, Pläne, Programme und Aktivitäten für berufliche Bildung und auf alle öffentlichen und privaten Zentren, die in Katalonien berufliche Bildung erteilen, anwendbar.

Drittens. Durchführung per Verordnung

Die Regierung wird ermächtigt, alle erforderlichen Bestimmungen zur Umsetzung und Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen.

Viertens. Ermächtigung zur Verordnung der Lehrpläne

Unbeschadet der geltenden Vorschriften und Kompetenzen der Regierung zur Bestimmung der Lehrpläne gemäß Artikel 53.1 des Gesetzes 12/2009 vom 10. Juli 2009 über die Bildung, nach dem die Regierung die allgemeine Ordnung der beruflichen Bildung verabschiedet, wird der zuständige Minister ermächtigt, die Lehrpläne der Fachrichtungen der beruflichen Bildung per Verordnung zu verabschieden.

Fünftens. Regelung der Rechte und Pflichten

Die Regierung hat die Rechte und Pflichten der Praktikanten und Lehrlinge sowie der Unternehmen, die sie aufnehmen, nach Rücksprache mit den repräsentativsten Sozialpartnern per Verordnung zu regeln.

Sechstens. Zeitraum zur Umsetzung

1. Die Regierung hat den Inhalt dieses Gesetzes, insbesondere die Bestimmungen aus Artikel 5.a., innerhalb von drei Jahren umzusetzen.

2. Die Schaffung der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien muss innerhalb des ersten Jahres der Durchführung dieses Gesetzes erfolgen.

3. Die Regierung hat den Plan für berufliche Nachweise und Qualifikationen innerhalb von neun Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes per Verordnung zu regeln. Den Personen mit mangelhafter beruflicher Qualifikation ist ein regulärer und stabiler Zugang zu einem Verfahren zum Nachweis ihrer Berufserfahrung zu gewähren, der es ihnen ermöglicht, sich für den Zugang zu einem Arbeitsplatz oder einen individuellen Bildungsweg zu qualifizieren. In dem Plan sind jedes Jahr die zu erreichenden Ziele, die Indikatoren zur Kontrolle sowie die Maßnahmen, die zu diesem Zweck durchzuführen sind, festzulegen.

Siebtens. Verabschiedung der Satzung der Öffentlichen Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien

Die Öffentliche Agentur für berufliche Bildung und Qualifikation in Katalonien nimmt mit der Verabschiedung ihrer Satzung durch die Regierung ihre Tätigkeit auf.

Achtens. Haushalt

Die Regierung hat in dem Haushaltsplan der Generalitat eine ausreichende Finanzierung zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung des vorliegenden Gesetzes zu gewährleisten.

Neuntens. Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Generalitat von Katalonien (Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya) in Kraft.